Bavar.
237
e

Bavar.
37 e

Bemerkungen

Bemerkungen

über

die seit dem Jahre 1818 erschienenen Druckschriften

gegen

die Bierbräuer und das Biersatz-Regulativ

vom Jahre 1811.

Nebst einer ausführlichen Berechnung sämmtlicher Ausgaben, welche, nach der k. b. Verordnung vom 25. April 1811, bey dem zur Grundlage genommenen Bräuhause im Sudjahre $18\frac{20}{21}$ statt hatten.

Zur Rechtfertigung des obigen Regulativs verfaßt, und der zweyten Stände-Versammlung des Königreichs Baiern gewidmet von einem erfahrnen und unpartheyischen Vaterlands-Freunde.

Landshut, 1822.

In der Philipp Krüll'schen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Seitdem die Theuerungs-Jahre von 1816 und 1817 verschwunden sind, und von der Menge Flugschriften, die wegen dieser Theuerung an das Tagslicht gefördert wurden, den Getreidwucherern und Kipperern die Ohren nicht mehr klingen, seitdem gehet es beynahe in einem fort über die Bräuer — über die hohe Biertaxe zu Felde.

Leute, die nie Bräuer waren, die nie ein Bräuwesen administrirt, oder administriren gesehen haben, und die — kurz gesagt — von der Bierbräuerey gar nichts verstehen, schreiben über das Bräuwesen, schimpfen und schreyen über das Biersatz-Regulativ von 1811, und über den übermäßigen Gewinn und Reichthum der Bräuer im Allgemeinen und ins Besondere. — Blinde urtheilen über die Farbe! Es wird jetzt unter allen Gewerbs-Klassen keine mehr angefeindet, als jene der Bräuer.

Wenn der Kaufmann — der Banquier — der Händler mit Staatspapieren — wenn jeder andere Fabrikant oder Manufakturist, den Industrie und Glück in bessere Umstände, als Tausende seiner Mitbürger, gesetzt hat, jeden Tag seine wohlbesetzte Tafel hält, Lustreisen macht, zum Spiele oder in das Theater Abends zurückkehrt, einen prächtigen Pallast bewohnt, eigens gedungene Leute bereit hält; — wenn so ein Günstling des Glückes den sinnlichen

Genuß seines Lebens auf's Höchste treibt, und treiben kann: so findet Niemand an allen diesem etwas Außerordentliches; man begafft ihn anfangs, freut sich später, daß er zu leben weiß, — und ist er klug genug, und weiß er mit seinem Erworbenen Haus zu halten, um in seiner gewöhnlichen Lebensweise nicht Stillstand halten zu müssen: so findet man sogar Wohlgefallen, weil Geld in den Verkehr kömmt, und Handwerker Beschäftigung erhalten, welche ohne den Luxus der Reichen in der ganzen Welt eine erbärmliche Rolle spielen.

Was dem Kaufmann — dem Banquier — dem reichen Manufakturisten nicht nur verziehen, sondern sogar an ihm gelobt wird, das wird dem Bierbräuer zur größten Sünde angerechnet.

Wenn dieser Gewerbsmann, — der den größten Theil des Tages, nicht selten auch die Nacht, in Arbeit zubringen muß, und zwar zu einer Jahreszeit, wo die Härte der Kälte dieselbe doppelt beschwerlich macht, wo überdieß, weil das Gewerbe seiner Natur nach nicht im warmen Zimmer betrieben werden kann, derselbe dem Zuge der Luft und allen Anstößen der Witterung unsers Klima's ausgesetzt seyn muß — wenn dieser Gewerbsmann einmal die Woche mit seiner Familie sich vergnügt, und ein besseres Haus, als der Taglöhner seines Ortes, bewohnt (welches aber schon der Betrieb seines Gewerbes nothwendig macht); so entsteht ein Geschrey, und hundert Hände setzen sich in Bewegung, die Regierung und die ganze Nation aufmerksam zu machen, daß das Biertrinkende Publikum verarme, und daß das ganze National-Vermögen durch übertriebe-

nen Gewinn und durch Betrug die Hände der Bräuer an sich reißen.

Die Verfasser folgender Schriften:

1) Freye Gedanken auf der Bierbank über den Gewinn der Bierbräuer. 1818.
2) Gespräch zwischen zwey Bauern, dem Wirthe und einem Reisenden in der Schenke zu Nulldorf am 1. Jäner 1821 und die Fortsetzung desselben.
3) Bemerkungen über die Biertaxe nach örtlichen Taxordnungen, und allgemeinen Tax-Regulativen ꝛc. Erlangen 1821.
4) Einige Worte über den tarif- und nicht tarifmäßigen Gewinn der Bierbräuer in Braustädten. Ein Augenwischer für alle Biertrinker. Erlangen 1821, und
5) Die Mannsnahrung der Bierbräuer. Ein Beytrag zur Beleuchtung des Feldzuges derselben gegen die Bauern zu Nulldorf, von Stephan Lewer. 1821. —

haben sich die undankbare Mühe genommen, durch Berechnungen zu erweisen, um wie viel Millionen sich das Vermögen der Bierbräuer auf eine unrechtmäßige Weise seit Einführung der Tarife vom Jahr 1811 vermehrt habe.

Niemand wird und kann ihnen Glauben beymessen, denn das, was wirklich ist, und nicht das, was sich als Resultat irriger Berechnungen zeigt,

ist Wahrheit, und Wahrheit ist, daß die Bräuer im Durchschnitte nichts weniger, als reich sind, und daß bey weitem der größere Theil sich in einer Lage befindet, in der sie ihre Existenz als Bürger und Familien-Väter nur bey großer Aufmerksamkeit auf den Betrieb ihres Gewerbes, und bey angewohnter Häuslichkeit erhalten können.

Es ist auffallend, warum denn erst seit den verschwundenen Theuerungs-Jahren die Verfasser obiger Schriften so viel Ungerechtes in dem Biersatz-Regulativ vom J. 1811 finden, warum sie erst jetzt den Bräuern hiedurch so einen übermäßigen und ungerechten Gewinn zuzuschreiben wissen, und dieses sogar mathematisch zu beweisen gelernt haben. Warum haben sie dieses Regulativ nicht gleich nach seinem Erscheinen ihrer Rezension unterworfen, und dem Publikum bekannt gemacht, wie sehr dieses hiedurch gefährdet ist, und wie sehr im Gegentheile nach ihrer Ueberzeugung die Bräuer auf Kosten des Publikums hiebey gewinnen? — Aber sieben volle Jahre ließ man dieses Regulativ und die Wirkungen desselben völlig in Ruhe. — Auf die außerordentlichen Theuerungs-Jahre von 1816 und 1817 fielen im Jahre 1818 und seither die Getreidpreise weit mehr, als sie längere Zeit vor diesen Theuerungs-Jahren gestanden sind.

Diese außerordentlichen Abweichungen von gewöhnlichen Zeiten haben gar vielen Menschen den Kopf warm gemacht, und vorzüglich den politischen Kannengießern ein weites Feld geöffnet. — Es gehörte ein guter Magen dazu, wenn ein Dritter in ihren Versammlungen ihre Aeußerungen hierüber,

ihre Projekte, Prophezeyungen ꝛc. ohne Indigestion verdauen wollte.

Bey diesem außerordentlichen Fallen der Getreidpreise fand diese gelehrte Gesellschaft nichts natürlicher, als daß auch der Biersatz mit dem Getreidpreise verhältnißmäßig hätte fallen sollen, weil nach ihrer Meynung doch die Gerste die Hauptsache beym Bier ist, und sich also der Bierpreis vorzüglich nach jenem der Gerste zu reguliren hätte. —

Wie weit es diese Gesellschaft mit dem braunen Bier-Calcul schon gebracht hat, zeigen die im Jahre 1818 erschienenen freyen Gedanken auf der Bierbank über den Gewinn der Bierbräuer von Seite 21 bis 25.

Ich enthalte mich — ich will sagen — ich halte es nicht der Mühe werth, diesen Calcul umständlich zu rezensiren, und meine Meynung über das nachfolgende fade Geschwätz zu äußern. Man lese diese lehrreiche Schrift dem dümmsten Bräuhelfer vor, und er wird und kann sie nicht anders beurtheilen, als was sie ist, als — ein abgeschmacktes, grundloses Geschwätz, eine fingirte Rechnung ohne alle Probe — mit einem Worte — als den Ausbruch einer nassen Gesellschaft, der die Sinne schon verrückt waren. —

Das Gespräch in der Schenke zu Nulldorf nähert sich obigen freyen Gedanken am nächsten, und dürfte durch die erschienenen gründlichen Bemerkungen über die gegenwärtigen Verhältnisse der Brauereyen im Allgemeinen, München 1821. seine hinlängliche Abfertigung erhalten haben. —

Ohne der Person des Verfassers der Bemerkungen über die Biertaxe nach örtlichen Taxordnungen und allgemeinen Tax-Regulativen, Erlangen 1821. zu nahe zu treten, muß ich mich nur des allgemeinen Sprichwortes bedienen: „Das Werk lobt den Meister.“

Die in diesen Bemerkungen aufgestellten Berechnungen der Ausgaben bey einem Gebräu-Bier beweisen offenbar, daß der Rechner selbst nie ein Bräuer war, oder selbst nie ein Bräuhaus administrirt habe, und daß ihm also nichts anderes, als praktische Erfahrung mangle.

Seite 8 wurde der Schenkpreis zu 2 Pfenning per Maß auch dem Bräuer eingerechnet, da es doch notorisch ist, daß die Bräuer in ihren Schenken das Bier nicht theuerer, als um den Ganterpreis, und in gar keinem Falle höher verkaufen dürfen. Der den Bräuern von Windsheim, die nach Seite 4 jährlich mit einander 2116 Schfl. Malz consumiren, gegen die früherhin anerkannte Tax-Norme eingerechnete höhere Gewinn Seite 9 von jährlichen 18,250 fl., der also in 9 Jahren (seit dem Bestehen des Regulativs von 1811) 164,250 fl. beträgt, ist offenbar aus der Luft gegriffen.

Seite 18 wird der Satz aufgestellt: „Bey dem Fabrikations-Gewinn als Mannsnahrung ist zu unterscheiden

a) ob der Bräuer lediglich von der Brauerey lebt,

b) ob er die Brauerey als Haupt- oder Nebengewerbe treibt.

Arbeitsgewinn versteht sich von jedem Gewerbe.“

„Im ersten Fall soll das Gewerb seinen Mann nähren, und das Publikum muß dazu beytragen.“

„Im zweyten Fall ruht die Mannsnahrung auf dem Gewerbe nur theilweise.“

Dieser Meynung kann ich unmöglich beystimmen, und es wirft sich hier die Frage auf: »Giebt der Metzger, der eine bedeutende Oekonomie hat, und sich sein Schlachtvieh größtentheils selbst mastet, das Fleisch wohlfeiler, als nach der von der Regierung festgesetzten Taxe? Verkauft der Bäcker, der im Besitze einer Oekonomie ist, und sich selbst vielen Weitzen baut, von diesem seinem eigenen Produkte das Brod nach einem höheren Gewichte, als dieses von der Polizeystelle für die übrigen Bäcker im nämlichen Orte, die keinen Feldbau haben, festgesetzt wird? Verkauft der Kaufmann en gros, der nebenbey oft allein von den Zinsen seiner aufliegenden Kapitalien mit seiner Familie wohl leben könnte, im Detail wohlfeiler, als ein anderer, der nicht eine eben so glückliche Lage hat? Giebt der reiche Banquier oder der Staatsdiener, der im Genusse einer jährlichen Besoldung von mehreren Tausend Gulden ist, wenn er zugleich eine bedeutende Oekonomie besitzt, die hieraus gewinnenden Produkte wohlfeiler, als der bloße Bauer?«

Warum soll also bloß der Bräuer, der im Besitze eines anderen Nebengewerbes oder einer Oekonomie ist, sein Fabrikat als Bräuer wohlfeiler, als ein anderer geben?

Die Regierung hat sich bey keinem Gewerbsmann oder Fabrikanten damit zu befassen, ob er bloß vom Gewerbe, oder der Fabrik zu leben hat, oder ob er nebenbey auch im Besitze eines andern

großen Vermögens ist. Er wird vom Gewerbe und von dem Besitze einer Oekonomie sonderbar belastet, und der Staat muß ihm vom einen, wie vom andern seine besondere Mannsnahrung gewähren.

Es ist nicht zu widersprechen, daß ein Bräuer, der eine bedeutende Oekonomie hat, vor einem andern große Vortheile genießt; indeß darauf darf der Staat aus den obenangeführten Gründen keine Rechnung machen. Dieser Bräuer kann allerdings das Bier manchmal um einen Pfenning per Maß wohlfeiler, als ein anderer geben, was auch häufig geschieht, und im Art. 4 der Verordnung von 1811 erlaubt ist.

Seite 19 heißt es: „daß die Bräuer im Landgericht Windsheim größtentheils beträchtlichen Feldbau treiben. Die Bräuer sind also nicht Fabrikanten im eigentlichen Sinn."

Ich antworte hierauf: die Bräuer in Windsheim sind als Bräuer — Fabrikanten — und als Feldbaubesitzer — Bauern — oder Oekonomen im strengsten Sinne.

Seite 20 und 21: „Wenn die Bräuer im Windsheimer Gerichts-Bezirk neben dem Gantersatz auch noch zwey Pfennig Zapfgeld haben, so muß dieß nur local seyn. Es ist dieß wenigstens gegen die Verordnung von 1811 und auch sonst nirgends im Königreiche."

Seite 34 §. 8: „Es ist ferner bey dem Biertax-Wesen Maxime der Polizey, das Bier in einem Zeitpunkt nicht hinauf zu schätzen, wo der Gersten-Einkauf erst anfängt, oder nicht vollendet ist. Denn bey einer solchen Hinaufschätzung schlägt der Bauer so-

gleich auf den Preis seiner Gerste, und die Folge würde Vertheuerung dieses ersten Erfodernisses des Biers seyn.“

Wenn also während dem Gersten-Einkauf wegen besorgender Steigerung des Gerstenpreises das Bier nicht hinauf gesetzt werden soll, so ist der Schluß richtig, daß man das Bier während obiger Zeit auch nicht herabsetze, weil sonst auch die Gerste wieder wohlfeiler werden würde. Ich glaube, daß die hier vorgeschlagene Maxime gar keinen richtigen Grund hat; denn der Bauer verkauft die Gerste ohne Rücksicht auf den Biersatz, wie er sie verkaufen kann, und es regulirt sich ja auch der Gerstenpreis nicht nach dem Biersatz, sondern dieser nach jenem. Die Bräuer beginnen den Gerstenkauf gewöhnlich schon im Monat September, und die meisten enden hiemit erst im Februar und März; wenn also während dieser Zeit keine Aenderung mit dem Biersatze vor sich gehen dürfte, so müßte der Bräuer das Winterbier um den nämlichen Preis, wie das Jahr vorher, geben, und erst im März oder April dürfte der Sommerbiersatz bekannt gemacht werden, damit ja der Bauer mit der Gerste nicht mehr aufschlagen, oder der Bräuer vom Bauern fodern könnte, daß er sie wohlfeiler geben müsse.

Mit dieser Maxime, Herr Verfasser! bleiben Sie ganz im Essig.

Ich verweile nicht länger bey dem Verfasser der Bemerkungen über die Biertaxe, sondern will nur noch ganz kurz den denselben beygehefteten Anhang über Bier-Polizey, und die Zusätze eines Lesers der vorstehenden Schrift ins Auge fassen.

Seite 84 wird zur Beurtheilung der Güte des Biers die Bierwage in Schutz genommen. Ich weiß aus Erfahrung, wie leicht und schnell mit ein und der nämlichen Wage bey Bier-Visitationen ein Betrug gespielt werden kann, und bin der Meynung, daß über die Güte des Biers vorzüglich der Gaumen eines Sachverständigen entscheiden soll.

Seite 86 bin ich der nämlichen Meynung, daß bloß geringhaltig gebrautes Bier, welches sonst keine Ingredienzien in sich enthält, die der menschlichen Gesundheit offenbar schädlich sind, verhältnißmäßig im Preise herabgesetzt, und der Fabrikant und Verleitgeber noch sonderbar zu einer empfindlichen Geldstrafe verurtheilt werden soll; denn die Erfahrung lehrt, daß die in der Verordnung von 1811 wegen Alterirung des Biers bestimmten Strafen dem Publikum nicht frommen, weil das Publikum das alterirte Bier, soviel auch hievon vorräthig seyn mag, doch um den tarifmäßigen Ganter- und Schenkpreis bezahlen muß.

Seite 94: „Wenn die Polizey-Aufseher die Güte des Malzes untersuchen sollen, und wenn es, wie hier vorgeschlagen wird, auf ihren Ausspruch ankommt, ob das Malz gehörig zubereitet ist, und zum Bierbrauen genommen werden darf, so hätte hiemit auch der Vorschlag verbunden werden sollen, daß zu Polizey-Aufsehern keine andere Individuen, als wohlerfahrne Bräuer angestellt werden.“ Auf der nämlichen Seite wird behauptet, Luftmalz und wenig gedörrtes Malz sind am Besten.

Was das Luftmalz betrifft, muß ich den Herrn Verfasser hiemit nach England und Holland verwei-

sen; denn in Baiern wird er aus Ursachen, zu deren Aufführung hier der Platz nicht ist, wenig Liebhaber finden, die sich hiemit abgeben. Ich glaube, daß zum Biersieden hinlänglich gedörrtes Malz besser ist, als wenig gedörrtes.

Seite 93: „Kupferne und bleyerne Braupfannen sollen nicht geduldet werden.“ In Hinsicht der letztern, glaube ist, ist das Verboth überflüssig, weil es in Baiern wenige oder gar keine bleyerne Bräupfannen geben wird. Sollten auch die kupfernen nicht mehr geduldet werden, welche in Baiern fast allgemein sind, so frage ich: „von welchem Metall sollen denn die Bräupfannen seyn? — Von Messing, Zinn oder Eisen? Oder hat man sie, wie im ehemaligen Fränkischen, vielleicht von gebrannter Erde, oder gar vom Holze? —

Seite 101. „Die Brauzeit für das ganze Jahr sind die Monate Januar und März, zuweilen auch schon der Dezember.“ Hierin bestände also ein Geheimniß der großen Kunst, gutes Bier zu brauen, und Jahre lang zu erhalten! —

Wenn dieser Behauptung auch der Seite 100 erwähnte fleißige und biedere Bierbräuer, Lorenz Eyring von Weißbach, bey seiner 23jährigen Bräu-Praxis beystimmt, so müssen ihm wohl alle Bräuer von Altbaiern ins Gesicht lachen. Man siedet in Baiern vom Oktober bis Ende April, und die Erfahrung bewährt, daß das im Oktober, November und Februar gebraute Bier bey gleicher Material-Qualität und bey gleichem Guß nicht schlechter war, als jenes, welches im Dezember, Jäner und März gebraut wurde. Es kommt ja während der Sudzeit

vorzüglich auf die Witterung an; denn oft war dem Bräuer die Witterung im Februar zum Sieden günstiger, als im Jäner und März, und so umgekehrt.

Seite 103. Wenn mit der Bierwage auch die Geschmacks-Probe verbunden werden kann, wie hier behauptet wird, und dieß auch Grund hat, so wird der Verfasser der Zusätze hiemit gebethen, in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen, wo diese Bier- und Geschmackswagen zu haben sind, und es wird dann an zahlreichen Abnehmern gewiß nicht fehlen.

Von Seite 107 bis 110 wird der Wunsch ausgedrückt, daß alle Arten von Brod-, Bier-, Fleisch- und andern Taxen aufgehoben, und der Verkehr dieser Lebensmittel der freyen Konkurrenz der Käufer und Verkäufer überlassen werden soll; wie dieß Leopold im Jahre 1764 in Toskana und dem übrigen Italien bey Gelegenheit einer schrecklichen Hungers-Noth mit dem besten Erfolge gethan hat. Im vorliegenden Falle trat das Sprichwort ein: „Noth bricht Eisen.« Daß bey der Aufhebung der Taxen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, als Bier, Fleisch und Brod, das Publikum nicht allzeit gut daran ist, können wir aus Erfahrung von unserem eigenen Lande und von erst abgetretenen benachbarten Provinzen beweisen. Vor einigen Jahren hat die baierische Regierung den Metzgern den Verkauf des Jungfleisches, d. i. des Kalb-, Schaf- und Schweinfleisches allgemein und überall ohne Taxirung frey gegeben, und also diese Fleischsorten der freyen Konkurrenz überlassen. Das Publikum hat hiebey nichts gewonnen, und führte immerwährende

Beschwerden, daß es bey dieser freyen Konkurrenz das Jungfleisch theuerer, als vormals bezahlen müßte, welches die Regierung veranlaßt hat, die Taxirung dieser Fleischsorten, wie sie gegenwärtig besteht, wieder einzuführen.

Als das vor einigen Jahren an Oesterreich abgetretene Innviertel noch zu Baiern gehörte, hatten die Bräuer im Innviertel den nämlichen Malzaufschlag, wie in Altbaiern, zu bezahlen, und waren auch ganz dem baierischen Biersatz-Regulativ von 1811 unterworfen. Seitdem sie jetzt wieder zu Oesterreich gehören, müssen sie der österreichischen Regierung zwar auch vom Schäffel Malz, wie in Baiern, 5 fl. Aufschlag bezahlen; aber ihr Bier ist keiner polizeylichen Taxe unterworfen; und sie haben hiemit ganz freye Konkurrenz. Der Erfolg ist, wie man von jedem Reisenden, der aus dem Innviertel kommt, leicht erfragen kann, daß man jetzt daselbst ein ungemein schlechtes und weit schlechteres Bier bekommt, als man in Baiern zu trinken pflegt, und daß man dieß schlechtere Bier gewöhnlich auch noch theuerer bezahlen muß, als in Baiern der Biersatz ist. Der Bräuer im Innviertel kann und darf von der Polizeystelle wegen schlechter oder geringhaltiger Qualität des Biers gar nie gestraft werden. Nur in dem Falle, daß das Bier Ingredienzien enthält, welche der menschlichen Gesundheit schädlich sind, unterliegt der Bräuer der gesetzlichen Bestrafung.

Was das von Seite 115 bis 126 erwähnte grundlose Gespräch in der Schenke zu Nulldorf betrifft, hoffe ich den Anhängern der Verfasser dieses Gespräches durch meine nachfolgende Bräurechnung

eine gründlichere Uiberzeugung von dem Gewinne der Bierbräuer beyzubringen, als diese Luftfischer dem Publikum weiß machen wollen.

Ich komme nun an die Schrift: „Einige Worte über den tarif- und nicht tarifmäßigen Gewinn der Bierbrauer in Braustädten. Ein Augenwischer für alle Biertrinker.“

Ja wahrlich ein elender Wischer! da dem unbefangenen Leser schon auf der ersten Seite der Einleitung lauter Lügen aufgetischt werden, und von einem ämtlichen Herabsetzen des Gesinde-, Tag- und Arbeitslohnes in der Art gesprochen wird, daß die Lokalpolizey verpflichtet ist, diese Arbeits-Löhnungen in ein gleiches Verhältniß mit den ersten Bedürfnissen des Lebens nach örtlichen Verhältnissen zu setzen.

Herr Augenwischer! ich ersuche Sie, mir die Verordnung zu zeigen, worin den Polizeystellen diese Pflicht aufgelegt wurde. Doch der Herr Augenwischer ist nicht an der ersten grundlosen Behauptung erstickt, es folgen deren noch schon mehrere. Z. B. Seite 8. haben die 16 Bräuer in Braustädten, wovon jeder im Durchschnitt jährlich nur 280 Schäffel Malz verbraucht, seit der Einführung des Bier-Regulativs bloß an Zinsen vom Grundkapital 40,000 fl. — (sage vierzigtausend Gulden) über die tarifmäßige Gebühr gewonnen. Es ist wahrlich nichts leichter, als einem fingirten Orte auch eine Lüge von gleicher Qualität aufzubürden.

Man nehme bey dieser Gewinnsberechnung den Fall umgekehrt, so hat der Augenwischer unwillkührlich die Sache der Inhaber großer Bräuereyen vertheidiget, während er sich allen Bräuern feindlich ent-

gegen stellen will, indem er durch seine Vergleichbe-rechnung findet, daß jeder Bräuer jährlich um 250 fl. zu viel Zinse vom Grundkapital erhält, als die Tarife von 1811 bewilliget.

Ist diese Rechnung richtig, so kommen die Besitzer großer Bräuereyen eben wegen Verzinsung des Grundkapitals weit zu kurz.

Die Tarife gestattet, wie Augenwischer angiebt, die Zinse des Grundkapitals von 15000 fl. mit 750 fl. Nun haben wir in Altbaiern Bräuereyen, die mit allem Nothwendigen, den Nebengebäuden, Kellern ꝛc. einen Werth von Hunderttausend Gulden und noch darüber haben.

Da ein Inhaber eines Bräuhauses von 100,000 fl. die gesetzlichen Zinse also mit 5000 fl. zu nehmen berechtiget ist, nach der Tarife ihm aber, wie gesagt, nur 15,000 fl. mit 750 fl. verzinset werden, so verliert so ein Bräuhaus-Inhaber an Verzinsung seines Grundkapitals jedes Jahr nicht weniger als 4250 fl.

Wenn man annimmt, daß z. B. in einer Hauptstadt Baierns von den dort ansässigen Bräuern $\frac{4}{7}$ Bräuereyen in einem Werthe zu 30,000 fl., $\frac{2}{7}$ zu 50,000 fl. und $\frac{1}{7}$ zu 100,000 fl. besitzen, so verlieren diese, nachdem ihr Grundkapital jährlich nur mit 750 fl. verzinset wird, in einem einzigen Jahre an Zinsen 75,250 fl., und der Verlust würde sich seit Einführung der Tarife von 1811, also in 10 Jahren auf mehr als eine halbe Million Gulden belaufen.

Niemand in der Welt wird glauben, daß dieser Verlust reel sey. Allein dieses Beyspiel beweiset, zu welchen grundlosen Ansichten ähnliche Calculationen führen, und welchen Verdienst Libellisten dieser Art

haben, die nicht, um die gute Sache zu befördern, die Feder ergreifen, sondern welchen es bloß darum zu thun ist, das nicht denkende und nicht untersuchende Publikum irre zu leiten, und sie gegen eine Klasse Staatsbürger einzunehmen, die das Unglück hat, deßhalb zu mißfallen, weil sich vielleicht ein Theil davon in einem bessern Wohlstande befindet, der den Neid erregt.

Seite 9: „Auf ein zur Produktion von 3000 Eimern geeignetes Bräuhaus genügen 2 Knechte und eine Magd."

Hiedurch beweiset der Augenwischer wieder, daß er vom Bräuwesen nichts versteht, wie sich dieß auch Seite 10 und 11 durch die Behauptung begründet, daß zu einem Bräugeschäft zu 3000 Eimern ein Pferd genüget, und 200 fl. für Holz und 60 fl. für Pech und Unschlittkerzen hinlänglich sind.

Seite 15 wird behauptet: „Ein geschickter Bierbrauer versicherte mehrmals, daß er vom Schäffel trockenen Malzes 12 Eimer Winterbier oder 10 Eimer Sommerbier gebraut habe, und daß sein Bier gut war, haben seine Kunden bezeugt." Nach Seite 16 darf man in der Regel annehmen, daß von 1 Schäffel Malz 10 Eimer Winterbier oder 9 Eimer Sommerbier gebraut werden.

Hier scheint sich der Augenwischer in seinen Lügen nicht konsequent zu bleiben; denn wenn man, wie Seite 15 vorkommt, aus 1 Schäffel Malz 12 Eimer Winter- oder 10 Eimer Sommerbier von guter Qualität bräuen kann, so dürfte bey der allgemeinen Behauptung der Herrn Brochuren-Schreiber, daß das Bier überall geringhaltig und nicht

pfenningvergeltlich ist, angenommen werden, daß vom Schäffel Malz wenigstens 14 Eimer Winter- oder 12 Eimer Sommerbier erzeugt werden, weil 12 und 10 Eimer noch eine gute Qualität haben. Die Bräuer in Braustädten werden wohl nicht immer gutes, sondern mitunter manchmal auch geringhaltiges Bier an das Publikum abgegeben haben, und so dürfte der Seite 17 diesen Bräuern seit 10 Jahren vom Augenwischer zugerechnete Gewinn per 470,400 fl. — sage vierhundert siebenzig tausend vierhundert Gulden — offenbar zu gering seyn, und sich eher einer ganzen, als halben Million nähern. *)

Auf der nämlichen Seite §. 5. scheint dem Augenwischer bey seinem den Bräuern in Braustädten seit 10 Jahren zugerechneten Gewinne von 470,400 fl. nicht mehr recht wohl zu seyn, weil er in diesem Paragraph das Geständniß ablegt, „daß sich bey allen Bräuern kein dieser Gewinnst-Summe annäherndes Vermögen vorfindet, welches bloß daher kommt, weil das Hauswesen der Bierbräuer und die Befriedigung so mancher luxuriösen Bedürfnisse einen bedeutenden Theil der jährlichen Einnahme verzehrt,

*) Man muß nicht übersehen, daß der Augenwischer vorzüglich von den Brauereyen in Franken, und nicht von jenen in Altbaiern spricht. — Bekanntlich wird in den Provinzen Baireuth, Anspach ꝛc. sehr leichtes Bier gebraut, und es wird mehr auf guten Biergeschmack, als auf die Stärke des Bieres gesehen, dagegen auch das Bier gewöhnlich wohlfeiler, als in Altbaiern ist. Der Tarif von 1811 ist also vorzüglich nur für Altbaiern anwendbar, wo eigentlich nur gutes starkes Bier eingesotten wird.

und es überhaupt nicht nothwendig ist, daß man von der jährlichen Einnahme etwas zurücklegt."

Da der Augenwischer die Ausgaben zu einem Gebräu-Bier, die Einnahmen und den Gewinnst hievon so genau und gründlich zu berechnen wußte, und da er durch seine Pieçe an den Tag legte, daß er mit den Bräuern in Braustädten sehr vertraut und bekannt seyn müsse, so hätte er das Publikum weit mehr befriediget, wenn er seiner Rechnung auch nur eine beyläufige Berechnung des luxuriösen Aufwandes der dortigen Bräuer beygefügt hätte, um nur oberflächlich beurtheilen zu können, wie es die Bräuer in Braustädten angehen, in Zeit 10 Jahren bloß dem Luxus ein Sümmchen von circa einer halben Million zu opfern.

Seite 19 wird erwähnt, „weil die Biertaxe bloß nach den Einkaufspreisen in den Monaten Oktober und November berechnet wird, so ist gerade in diesen Monaten die meiste Nachfrage nach Gersten und Hopfen, und dieß ein Grund der Vertheuerung dieser Artikel."

Ich ersuche den Augenwischer, sich seit 10 oder 20 Jahren zurück hinsichtlich der Gerstenpreise einen Auszug aus den öffentlichen Schrannenanzeigen zu verschaffen, und hiedurch wird seine Behauptung wieder als Lüge dastehen.

Nun genug, Herr Augenwischer! Sie haben dem Publikum gezeigt, daß Sie ihrem Rechnungsmeister den Lohn für die Lehre des Multiplizirens nicht umsonst bezahlt haben. Daß Sie vom Bräuwesen nichts verstehen, und doch darüber schreiben, daran liegt gar nichts. Genug, daß Sie den Gewinn der

Bräuer zu berechnen wissen, und weiß Ihnen für Ihre Lügen das Publikum keinen Dank, so wäre es doch von den Bräuern in Braustädten höchst undankbar, wenn sie Ihnen nicht ein goldenes Monument setzen würden. Um 50,000 fl. auf oder ab — die Bräukunst in Braustädten weiß diese bald wieder herein zu bringen!

Was endlich die erst kürzlich aus der Pfanne gekommene

»Mannsnahrung der Bierbräuer«

betrifft, hat der Herr Verfasser derselben größtentheils den Augenwischer zum Vorbilde genommen, und ohne eigene Kenntniß vom Bräuwesen gerade so grundlos manipulirt und gerechnet, wie jener.

Möchten beyde bey der Theilung des Lohns nicht uneins werden!

Wären diese Brochuren-Schreiber nicht einzig und allein mit der Absicht ausgegangen, durch ihre falschen Ansichten und grundlosen Berechnungen das Publikum gegen die Bräuer in Gährung zu bringen, und selbst die Regierung zu täuschen, und wäre ihnen um Wahrheit und um das Wohl des Publikums wirklich zu thun gewesen: so hätten sie viel klüger gethan, wenn sie sich — da sie doch selbst keine Bräuverständige sind — mit erfahrnen, rechtschaffenen Männern berathen hätten, bevor sie ihre aus der Luft gegriffenen Berechnungen dem Publikum übergeben haben.

Hätten sie die Beschreibung der Braunbier-Brauerey im Königreiche Baiern aus dem Nachlasse Benno Scharl's, gräfl. Seinsheimischen Verwalters zu Grünbach. Mün-

chen 1814, und die vortreffliche und gründliche staatswirthschaftliche Abhandlung: Uiber die Besteuerung der ersten Lebensbedürfnisse im Allgemeinen, und über den hohen Bier- oder Malzaufschlag im Königreiche Baiern ins Besondere vom Prof. u. Dr. J. B. Herrmann. München 1819, gelesen, und wenn die Prüfung derselben außer ihrer Sphäre war, selbe durch Sachverständige und Unpartheyische prüfen lassen, und hätten sie in das offen liegende Buch der Erfahrung mit unpartheyischem Blicke gesehen: so würden sie zu anderen Ansichten und anderen Uiberzeugungen gekommen seyn; sie würden gefunden haben, daß der Grund der hohen Biertaxe vorzüglich in dem dermaligen hohen Malzaufschlage *), der in Baiern, wo die kleinste Mäßerey ist, höher als in jedem andern Lande sey, liegt. — Man schreyet und schreibt über den übermäßigen Gewinn der Bierbräuer im Allgemeinen, und ich frage bey diesem Geschrey: wo ist denn im Allgemeinen der Reichthum der Bierbräuer? — Man sehe sich um in den Hauptstädten, in den Provinzialstädten und Märkten und auch auf dem Lande, und man wird bey weitem den größeren Theil, ich sage $\frac{3}{4}$, wo nicht $\frac{7}{8}$, der Bräuer überschuldet oder in dürftigen Umständen finden, und selbst der kleinere Theil der wohlhabenden Bräuer hat seine Wohlhabenheit, oder wenn man sie Reichthum nennen will — seinen Reichthum selten dem Gewinne von der

---

*) Bey welchem, weil der Aufschlag vom eingesprengten Malz bezahlt werden muß, auch für Luft und Wasser bezahlt wird.

Bierbrauerey allein zu verdanken, sondern entweder ein bedeutendes Vermögen ererbt oder durch vortheilhafte Heyrathen erlangt, oder durch andere Industrie-Zweige, als durch Handel, oder durch den Besitz grosser Landwirthschaften sich erworben. Nur gar wenige Bräuer werden durch den Betrieb der Bräuerey allein seit dem bestehenden hohen Malzaufschlage und seit dem seit 20 Jahren so sehr gestiegenen Lohne der Arbeits- und Handwerksleute, reich geworden seyn. — Auch ein Bräuer, der sein Gewerb im Grossen treiben kann, und starken und schnellen Absatz hat, kann — wenn er selbst im Besitze des hiezu erfoderlichen Vermögens ist, wohlhabend werden; es wird dieß auch ja der Banquier, der Kaufmann, oder ein anderer Gewerbsmann, der sein Geschäft im Großen mit eigenem Vermögen treiben kann. Warum beneidet man also bloß den Bräuer, wenn er reich wird, und warum schreyet man ihn deßwegen gleich als einen Betrüger des Publikums aus? — Es giebt, vorzüglich in großen Städten, viele Braustätten, worauf mit aller Einrichtung und den nothwendigen Materialvorräthen ein Vermögen von circa 100,000 fl. liegt. Wenn der Inhaber so einer Bräustatt hierauf nichts schuldig ist, das selten der Fall seyn wird, und jährlich an Zinsen 5000 fl., also in 10 Jahren 50,000 fl. zurücklegt, und wenn er also, ohne diese Zinsen vergreifen zu dürfen, vom Gewinne des Gewerbes, oder von der Mannsnahrung lebt und leben kann, so nenne ich ihn reich. Aber ist er deßwegen um seinen Reichthum zu beneiden, oder als ein Betrüger des Publikums auszuschreyen, da er nicht mehr als die landesüblichen In-

tereſſen von ſeinem Kapital erübriget? — Wollen dieſe Schreyer die Induſtrie dieſer wenigen, mit Recht reichen Bräuer erſticken, und wollen ſie, daß ſie (die Reichen), um nicht mehr beneidet und ausgeſchrieen zu werden, ihr Gewerb aufgeben, und ihr Vermögen Leih- oder Bankanſtalten oder der Handelſchaft mit Staatspapieren übergeben, und hiebey im Müſſig-gange höhere Zinſen einſtreichen ſollen, als ihnen das Bräugewerb trägt, und rechtlich tragen muß?

Alle die genannten Brochüren-Schreiber ſchreyen nur über den von dem übermäßigen Gewinn an der Biertaxe herkommenden Reichthum der Bräuer, und ich glaube nicht, und ließe es auf eine große Wette ankommen, daß ſie mir im ganzen Königreich — was gewiß viel und zugleich auch wenig geſagt iſt — nicht 20 Bräuer werden aufzählen können, die ſeit 10 bis 20 Jahren zurück bloß von der Bräuerey reich geworden ſind. — Im Gegentheil muß ich hier wieder auf das Buch der Erfahrung hinweiſen, und da werden ſie finden, daß bey weitem der größere Theil der Bräuer in Baiern, vorzüglich in den Provinzialſtädten und Märkten, in einer dürftigen Lage iſt, und unter einer großen Schuldenlaſt ſeufzet. — Man beſchulde dieſe große nöthige Klaſſe nicht, daß ihr Verderben einzig vom luxuriöſen Aufwande herrühre. Es mag einzelne Ausnahmen geben (und in welcher Regel haben dieſe nicht Statt?); aber im Allgemeinen kann dieß dem Bräuſtande nicht zur Laſt gelegt werden. Man gehe hin in die kleinen Städte und Marktflecken, und ſehe da, wie ſich der Bräuer, der ein Vermögen von 10, 15 bis 20,000 fl. übernommen, ererbt oder erheyrathet hat, bey ſeinem

kleinen Sudwesen schindet und plaget, wie er sich mit der einfachsten Hausmannskost begnügt, wie er selbst früh und spät arbeitet, und es bey allem Fleiße, bey aller Sparsamkeit doch nicht vorwärts bringen kann! — Solche fleißige, brave Männer könnte ich in einem Kreise nicht nach Dutzenden, sondern nach Hunderten auffinden! —

Worin liegt also der Grund, daß die Bräuer im Allgemeinen, was notorische Wahrheit ist, seit 20 Jahren mehr rück- als vorwärts kommen? — Meine 28jährige Erfahrung, die ich theils bey Bräuämtern und theils beym Bräufache selbst gemacht habe (auf Ehre gesagt, bin ich jetzt selbst kein Bräubeamter und auch kein Bräuer, und ich habe weder Nutzen, noch Schaden, ob die Bräuer zu Grunde gehen oder empor kommen) giebt mir hierüber folgendes an:

Theils liegt die Ursache des häufigen Verderbens der Bräuer in dem vormaligen hohen Malzaufschlage, dem hohen Lohne der Arbeits- und Handwerksleute, und in den übrigen seit Menschengedenken sich so sehr geänderten Verhältnissen im Allgemeinen, in welchen Hinsichten ich mich der Kürze zu lieb auf die bereits citirte staatswirthschaftliche Abhandlung von J. B. Herrmann, und auf die gründlichen Bemerkungen über die gegenwärtigen Verhältnisse der Brauereyen im Allgemeinen, und der Münchner Brauer ins Besondere. Von einigen sachkundigen Freunden der Wahrheit, München 1821, berufe.

Ein vorzüglicher, an dem Wohlstande der Bräuer immer mehr nagender, Umstand ist aber die immer

mehr um sich greifende Despotie und Gewinnsucht der Wirthe.

Man hat — Dank sey hiefür unserer dermalig weisen Regierung! im Jahre 1800 den Bierzwang in Baiern, als eine ungerechte und drückende Sache, als streitend gegen die natürliche Freyheit, gegen eine wohlgeordnete Landes-Polizey ꝛc. allgemein aufgehoben. Kein vernünftiger rechtlicher Mann wird diese Wohlthat verkennen; aber durch diese Aufhebung wurde ein auch gegen eine wohlgeordnete Landes-Polizey streitender Unfug gebohren, der jetzt das Verderben der Bräuer bereitet, ein Unfug, dem wir größtentheils unser geringhaltiges Bier zuschreiben müssen, und der also ebenfalls von Landes-Polizey wegen abgestellt werden soll. Die Wirthe, vorzüglich auf dem Lande, begnügen sich nicht mehr mit dem verordnungsmäßigen Schenkpreise per 2 Pfennige von der Maß, sondern der Bräuer muß ihnen das Bier um 1, 2 — 3, ja in einigen Orten sogar um 4 Pfennige unter dem Gantersatz, und noch sonderbar verschiedene andere Naturalien, als Essig, Branntwein, mehrere Gebräu-Trebern ꝛc. unentgeltlich verreichen, damit sie bey jeder Maß Bier 3 — 6 Pfennige Profit haben.

Mit diesem übermäßigen und polizeywidrigen Gewinne noch nicht zufrieden, hängt auch noch ein grosser Theil der Wirthe den Bräuern ungeheuere Schulden an, d. i., sie bleiben das Bier oft Jahre lang schuldig, verwenden das hiefür eigenommene Geld zur Bezahlung anderer Schulden, zu Handelschaften, Ankauf von Grundstücken ꝛc., und bezahlen dem Bräuer hiefür keinen Heller Interesse. — Ein Bräuer,

der mehrere solche Wirthe hat, das gar kein seltener Fall ist, kommt nun oft in große Verlegenheit; er soll und muß die Materialien zum Bier, die Arbeits- und Handwerksleute, den Malzaufschlag ꝛc. sogleich bezahlen, und kann er hiemit nicht einhalten, so verliert er seinen Kredit, bekommt Exekution ꝛc. Um diesem auszuweichen, und um sich so lange, als möglich, zu erhalten, nimmt er Kapitalien gegen Judenzinse zu 6 — 8 und noch höhern Prozente auf, und richtet sich so nach und nach zu Grunde, wovon Beyspiele in Menge aufgezählt werden können.

Man wird mir einwenden, daß es eigene Schuld des Bräuers ist, wenn er den Wirthen so viele Vortheile läßt, daß er ihnen nicht zu viel borgen soll, daß die Bierschulden im bestimmten Falle den Vorzug, wie Wechselschulden haben. Dieß ist wahr und gut gesagt; allein der bey allen Gewerben, also auch bey den Bräuern herrschende sogenannte Brodneid, findet bey dieser Gewerbsklasse vorzüglichen Spielraum, daß einer den andern zu Grunde richtet. Ein Bräuer, der sein Gewerbe im Großen und Fabrikmäßig betreiben kann, der im Besitze einer großen Landwirthschaft oder anderer Renten ist, und der also vom Bräugewerbe allein nicht zu leben und sich und die Seinigen zu versorgen braucht, kann einem Wirthe bey der Bierabnahme mehr Vortheil oder Gewinn lassen, als ein anderer, der nur ein kleines Sudwesen hat, der nur jährlich 200 — 400 Schäffl Malz versiedet, wovon er mit seiner Familie allein leben soll. — Der reiche Bräuer bey obigen Verhältnissen richtet also, ohne daß er seine Existenz auf das Spiel setzt, den minder bemittelten — den

sogenannten kleinen Bräuer, welche bey weitem die Mehrzahl in Baiern ausmachen, zu Grunde. — Es liegt im Berufe des Menschen, sich so lange zu retten, als möglich ist. Der Kleine wehrt sich gegen den Großen, und biethet alle Kräfte auf, um nicht unterliegen zu dürfen, indessen werden seine Kräfte aus natürlichen Gründen schneller abgespannt, und so kommt er — zu Boden. —

Will der kleine Bräuer einen Verschleiß und hiezu also Wirthe haben, so soll und muß er ihnen die nämlichen Vortheile, wie der Große, geben; dringt er ernstlich an den Wirth um Bezahlung einer bereits angewachsenen bedeutenden Bierschuld, so wirft ihm der Wirth den Strohsack vor die Thüre, und kündet ihm die fernere Bierabnahme auf. Der Wirth findet einen guten Freund, oder ein anderer benachbarter großer Bräuhaus-Inhaber schießt ihm so viel vor, als die Bierschuld beträgt, und so ist der kleine Bräuer abgefertigt und wieder ohne Wirth.

Wie viel Tausend und Tausende verlieren also die Bräuer jährlich bloß an Interessen von Bierschulden, und wie viel Tausend und wieder Tausende gehen an Bierschulden selbst, id est am Kapital, zu Grunde? Und wer sonst, als der Bräuer muß den baaren Vorschuß für das Bräumaterial, für das Arbeitspersonal, für den Malzaufschlag, ganz allein büßen? Verdienen wohl diese aktenmäßigen unwidersprechlichen Einbußen keine Rücksicht bey der Regulirung des Biersatzes?

Nach dem Mandate vom 28. July 1807, §. 29, haben nur die Bierschulden der Wirthe 4 Wochen nach der Anfoderung die Vorzüge der Wechsel-

und Merkantil-Schulden, und mir ist ein Fall bekannt, daß ein Bräuer bey der Verlassenschafts-Verhandlung eines Pfarrers einen bedeutenden Theil an seiner Bierschuld verlieren mußte. Der Bräuer wollte mit dem Vorzugsrechte auftreten; allein der Richter erwiderte ihm, daß dieses Vorzugsrecht nur bey Wirthen, und nicht bey Pfarrern oder andern Privaten anwendbar ist.

Ich frage nun diesen Richter und das unpartheyische Publikum, ob der Bräuer für das Bier, welches der Hr. Pfarrer bey ihm abnahm, nicht auch den Malzaufschlag und das erfoderliche Material bezahlen mußte, und ob es also rechtlich in dem Sinne obigen Mandats liegt, oder liegen kann, daß nur die Bierschulden der Wirthe, und nicht auch jene der Pfarrer oder anderer Privaten die Vorzüge der Wechselschulden haben sollen? —

Möchten die Bauern von Nulldorf und der Augenwischer auch diese Vortheile der Bräuer, die sie bey der Vorausbezahlung des Malzaufschlages rc. haben, in ihre Rechnung bringen!

Ich habe vorhin erwähnt, daß der seit der Aufhebung des Bierzwanges eingetretene Unfug in Hinsicht der übertriebenen Gewinnsucht der Wirthe auch Einfluß auf das Publikum habe, indem so ziemlich allgemein über geringhaltiges Bier geklagt wird. — Es ist ganz natürlich, daß, wenn die Wirthe vom Bräuer zu viel Profit, 2, 3 — 4 Pfennige per Maß unter dem Gantersatz verlangen, er ihnen kein tarifmäßiges Bier mehr liefern kann, wenn er anders nicht schon in 2 — 3 Jahren völlig verderben will; er muß also den Guß strecken, und da der Wirth ge-

wöhnlich auch noch taufet, so kann das Bier nicht anders, als geringleicht werden. —

Es ist gar ein seltner Fall, daß die Bräuer oder Wirthe wegen zu geringhaltigem Bier gestraft werden, und wenn es auch geschieht, so wird die Strafe durch die Qualität des Biers größtentheils wieder ersetzt, weil bloß alterirtes oder zu geringhaltiges Bier, in so ferne es keine der menschlichen Gesundheit schädliche Ingredienzien enthält, nach der Verordnung von 1811 nie herabgesetzt wird, sondern vom Publikum bis auf den letzten Tropfen um den tarifmäßigen Satz, der eine gute Qualität voraussetzt, bezahlt werden muß.

Was nützt es dem Publikum, wenn der Wirth wegen zu geringhaltigem Bier von jeder Maß 6 Pfennig Strafe zum Lokal-Armenfonde bezahlet, wenn es dabey doch den schlechten wässerigen Plempel um den tarifmäßigen Satz wegtrinken muß? —

Das Sprichwort heißt: wie die Waare, so die Bezahlung. Warum soll also das Publikum schlechtes Bier so theuer, wie gutes bezahlen müssen?

Man hat, vorzüglich auf dem Lande, nicht allzeit die Wahl, zu einem guten Bier zu gehen. Stundenweit ist oft nur ein Bräuhaus, bey welchem die benachbarten Wirthe das Bier abnehmen, wenn also da geringhaltiges Bier erzeugt wird, so ist das Publikum gebunden, dieses leichte Bier um den nämlichen Satz zu trinken, wie man in anderen Orten, wo mehr Konkurrenz ist, das gute Bier bezahlt. —

Ich glaube, das Publikum kann mit aller Billigkeit fodern, daß künftig das zu geringhaltige Bier nach dem innern wahren Werthe herabgesetzt, und

der Wirth oder Bräuer wegen der Alterirung noch sonderbar empfindlich gestraft werden soll. —

Würde in dieser Hinsicht überhaupt, und vorzüglich auf dem Lande und in den kleinen Städten und Märkten die Polizey strenger und thätiger seyn, und würde das Bier nach vorgenommener strenger, unpartheyischer Untersuchung nur nach dem Befund des inneren Werthes taxirt, und von den Polizeystellen herabgesetzt, so würden sich's die Bräuer bald vergehen lassen, den Wirthen das Bier um 2, 3 bis 4 Pfennige per Maß unter dem Gantersatz abzugeben. — Wo die Wirthe den Schenkpreis à 2 Pfenning per Maß zum Gantersatz schlagen können und dürfen, wie dieß auf dem Lande fast überall ist, sollen sie hiemit zufrieden seyn, und sie sollen also dem Bräuer das Bier um den Gantersatz bezahlen. Nur in ausserordentlichen Fällen, wo z. B. der Wirth weit vom Bräuhause entfernt ist (eine Entfernung von ein paar Stunden soll keine Rücksicht verdienen) und wo er beschwerlichen schlechten Weg dahin hat, soll er höchstens noch 1 Pfennig unter dem Gantersatz fodern können. Der Bräuer, der überwiesen wird, daß er dem Wirthe einen größeren Vortheil giebt, soll wohl empfindlich gestraft, und anderen zum abschreckenden Beyspiele öffentlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt gemacht werden. Nur auf diese Art kann allgemein ein gutes Bier erzielet werden. Der Wirth, der bisher wegen geringhaltigem Bier gegen den Bräuer schwieg, und schweigen mußte, weil er von ihm zu viel Profit verlangte, wird dann selbst auf eine gute Bierqualität dringen, und um mehr Verschleiß zu machen, bloß der Güte

und nicht mehr, wie es bisher der Fall war, der Wohlfeilheit allein nachtrachten.

Es ist unbillig und ungerecht, daß der Bräuer, der ein großes Vermögen hat, und der von der Brauerey allein nicht zu leben braucht, seinen in nicht so günstigen Verhältnissen befindlichen Nachbar dadurch zu Grunde zu richten sucht, und wirklich zu Grunde richtet, daß er ihm die Wirthe ablocket, weil er ihnen mehr Vortheil, als dieser geben kann. Er, dieser Reiche, er mag ein Sternbräu oder anderer Particulier seyn, ist einmal in die Gesellschaft der Bräuer eingetreten, und so soll er auch seine Mitmeister nicht zu Grunde zu richten suchen; das nämliche gilt auch den wohlhabenden bürgerlichen Bräuern, wenn sie auf obige Art ihre dürftigern Nachbarn zu erdrücken, und hiedurch alles Gewerb an sich zu locken suchen. — Man straft den Bräuer auf der Stelle, wenn er sich das Bier theuerer bezahlen läßt, als der Satz ist; aber selten wird er gestraft, wenn er geringhaltiges Bier um 3 — 4 Pfennig unter dem Gantersatz an den Wirth abgiebt, und das Publikum bey diesem das Bier doch nach dem tarifmäßigen Satze bezahlen muß. —

Wenn man die Naturalien rechnet, die obendrein noch der Wirth vom Bräuer als Dareingabe fodert, als: Branntwein, Essig, Trebern ꝛc., so haben die meisten Wirthe, zumal auf dem Lande, 2 bis 4 Pfennige von jeder Maß Bier als reinen Profit, sage als reinen Profit.

In welchen Fällen gewinnt wohl dieß der Bräuer? Ich sage nie, wenigstens nicht mehr seit 20 Jahren.

Der reiche Bäcker oder Metzger giebt das Brod

und Fleisch nicht schwerer oder wohlfeiler, als nach dem von der Regierung vorgeschriebenen Satze. Brod und Fleisch ist dem Menschen so nothwendig, und bey weitem noch nothwendiger, als Bier; soll man also den Bräuer nicht auch zwingen können, bey dem von der Regierung bestimmten Satze zu bleiben, und dagegen das Publikum beständig mit gutem, starken Biere zu versehen?

Ja, man sagt und hört wohl immer von den alten Zeiten und von dem starken Bier, das dort allgemein war; aber man saget nicht von den Verhältnissen, die sich seit 50 — 60 Jahren so sehr geändert haben, und worüber ich wiederholt auf die gründlichen Bemerkungen einiger sachkundigen Freunde der Wahrheit hinweise. Um zu zeigen, daß vor Alters überhaupt für die Bräuer günstigere Zeiten waren, will ich hier nur noch bemerken, daß im Jahre 1622 am Pfingstmittwoche der Reif in Baiern alles Getreid beynahe ganz zu Grunde gerichtet hat, so zwar, daß man in diesem Jahre fast kein Körnlein Wintergetreid bekam. Dieses Unglück hatte zur Folge, daß das Schaff Korn im Jahre 1623 in Landshut 50 fl. gekostet hat, und daß das Sommerbier daselbst auf 7 kr., sage sieben Kreuzer, per Maß gesetzt worden.

Ein Schaff beträgt nach dermaliger Münchener Mäßerey 2 Schfl. 4 M. 1. V.: obigen Preis auf diese Mäßerey reduzirt, hat also 1 Schaffel Korn dermaliger Mäßerey 18 fl. 27 kr. $2\frac{10}{13}$ dl. gekostet, und die Gerste war vermuthlich, wie immer, wohlfeiler als das Korn. Damals wurden vom Eimer Bier

2 Schilling-Pfennige, oder 17 kr. 1 hl. Aufschlag bezahlt.

Wollen es die Rechnungsmeister von Nulldorf und der Herr Augenwischer nicht gefälligst über sich nehmen nachzurechnen, wieviel denn wohl die Bräuer in Baiern im Jahre 1623 bey diesem hohen Biersatze gewonnen haben müssen? — Daß damals nicht lauter Bieressenz, sondern auch leichtes Bier gebraut wurde, beweiset selbst die Erwähnung in der Landts- und Policeyordnung der Fürstenthumben Obern und Nidern Bayrn vom Jahre 1616 im dritten Buch 2 Titl.

„Alldieweil aber die güte des Biers an vilen orten „vnserer Fürstenthumben, sonderlich auch vmb die-„Vrsachen willen, gar gering vnd schlecht ꝛc. ꝛc.“

Damals haben die Arbeits- und Handwerksleute gewiß nicht den vierten Theil gekostet, was sie jetzt kosten, und eine Bräustatt, die jetzt 20,000 fl. kostet, hat man zur selben Zeit vielleicht um 6,000 bis 8,000 fl. gekauft, die Ortspolizey regulirte den Biersatz, und ob damals die Polizey im allgemeinen besser oder schlechter war, als sie jetzt ist, hierüber haben wir keine andere Nachweise, als die eben citirte Polizeyordnung von 1616 selbst. —

Da die bisher gegen die Bräuer und gegen das Biersatz-Regulativ von 1811 aufgetretenen vorgenannten Schriften-Verfasser keine andere Absicht hatten, als die Bräuer zu Grunde zu richten, und durch ihre grundlosen Berechnungen und Ansichten obiges Regulativ dem Publikum in einem falschen Lichte vorzustellen, ohne sich die Mühe zu nehmen, dem bey der Entwerfung dieses Regulativs zur Grundlage

genommenen Bräuhause selbst nachzurechnen; so will ich hiemit dem Publikum die Ausgaben spezifizirt vorlegen, welche obiges Muster-Bräuhaus bey den versottenen 450 Schäffeln trocknen Malzes im Sudjahre 18$\frac{20}{21}$ zu bestreiten hatte, um hienach zu beurtheilen, ob die Bräuer in diesem Jahre auf den tarifmäßigen Satz mit Recht Anspruch machen konnten; oder ob es billig war, daß ihnen dieser Satz verweigert wurde.

Jede Ausgabspost begleite ich zugleich mit folgenden Seiten-Anmerkungen. Also zur Sache:

Ausgaben

bey dem Bräuhause, welches im Sudjahre 18$\frac{20}{21}$ 450 Schäffel trocknes Malz versotten hat.

A.

Begründung jener ständigen Größen, welche in dem Tarif von 1811 unter den Vorauslagen des Brauers, als für die Zinsen des Grundkapitals, für die Erhaltung der Baulichkeiten am Bräuhause und Keller, dann für Erhaltung und allmählige Nachschaffung des Schiff und Geschirres, für das zur Fabrikation erforderliche Arbeitspersonal, für Malzbrecher und Pferdlohn, für die Vorauslagen auf Beyschaffung der theils zum bloßen Gebrauche, theils zur Veredlung erforderlichen Stoffe, als Sud- und Dörrholz, Fässer, Pech, Unschlittkerzen, und für die Zinsen des jährlich zum Betriebe des Bräuwerkes erforderlichen Verlagskapitals, mit 4$\frac{53}{100}$ Pfennig, über Abzug der sich aus den rohen Abfällen ergeben-

den Nebennutzungen, von einer Maß Bier zur Vergütung angenommen worden sind:

1) Ein Bräuhaus, das jährlich 450 Schäffel trocknen Malzes versiedet, kostet mit der sämmtlichen Bräuhaus-Einrichtung und mit dem erforderlichen Sommerkeller, Fässern ꝛc. wenigstens 20,000 fl., wovon das Interesse nach 5 pC. beträgt	1000 fl. — kr.
Bey einer Brauerey von 450 Schäffeln treffen 90 Suden Winter- und Sommerbier, die Sud zu 5 Schäffeln gerechnet. Dazu werden im billigsten Anschlage, und mit der verlässigsten Anerkennung aller Braukundigen erfodert	
2) Sudholz 1 Klafter per Sud, also 90 Klafter à 4 fl. 30 kr.	405 = — =
3) Dörrholz $\frac{1}{5}$ Klafter zur Sud, macht 18 Klafter à 7 fl.	126 = — =
4) Pech beyläufig 8 Zentner à 15 fl.	120 = — =
5) Unschlittkerzen $1\frac{1}{2}$ Zentner à 20 kr. pr. Pfund	50 = — =
6) Malzbrecherlohn inclusive Trinkgeld à 1 fl. 15 kr. von der Sud	112 = 30 =
7) Schäffler-Arbeit	270 = — =
Latus	2083 fl. 30 kr.

Uebertrag	2083 fl. 30 kr.
8) verschiedene Handwerker, als Kupferschmid, Schlosser, Schmid ꝛc.	100 = — =
9) Mauerer und Zimmerleute	50 = — =
10) für Baumaterialien, als für Kalk, Steine, Holz, und für die Abnutzung der kostbaren Sudgeschirre von Kupfer, der Kühle ꝛc. werden nur gering angesetzt	150 = — =
11) Wasserleitung	40 = — =
12) gemeine Ausgaben für Bürsten, Besen, Schaufeln und verschiedene andere Kleinigkeiten	100 = — =
13) der Unterhalt von 2 Pferden, die zum Malzfahren, Fässer- und Bierfahren ꝛc. höchst nöthig sind, die Abnutzung der Pferde (Unglücksfälle nicht mit eingerechnet), des Geschirres, Wagens ꝛc. wird gering angeschlagen auf	300 = — =
14) Ein Knecht hiezu mit Lohn und Kost ohne Trunk	150 = — =
15) Ein Bräu-Oberknecht auf das ganze Jahr nach monatlichen 18 fl. ohne Kost und Trunk	216 = — =
16) Zwey Nebenknechte 8 Monate à 34 fl. mit einander	272 = — =
Latus	3461 fl. 30 kr.

Uebertrag	3461 fl. 30 kr.
17) Ein Helfer 8 Monate à 15 fl.	120 = — =
18) Gewerbsteuer, Familiensteuer und Beyschläge	60 = — =
19) Als Vorraths = Kapital, theils zur Bestreitung vorstehender Ausgaben, theils zum Ankaufe von Gersten und Hopfen, wozu heuer allein (wie hienach vorkommen wird) 6412 fl. 30 kr. erforderlich waren, werden fürs heurige Sudjahr nur circa 4000 fl. angenommen, welche der Bräuer wenigstens auf ein ganzes Jahr vorschießen muß, bis ihm der Ersatz durch das verkaufte Bier gemacht seyn wird. Das Interesse hievon beträgt à 5 pC.	200 = — =
Die Summe aller dieser Vorauslagen beträgt also	3841 fl. 30 kr.

20) Da nun aus 450 Schäffel trocknem Malze vorschriftmäßig, und in gleiche Hälften abgetheilt, 1575 Eimer Winter= und 1350 Eimer Sommerbier, zusammen also 2925 Eimer oder 175,500 Maß Winter= und Sommerbier zum Verschleiße gebraut werden, so trifft von vorstehenden Vorauslagen auf die Maß Bier im Durchschnitte

$5\frac{247}{975}$ oder $5\frac{25}{100}$ Pfennige.

Anmerkungen.

ad 1. Es giebt für eine Bräustatt, sowie überhaupt für liegende Güter, keinen Kurrentpreis. Indessen, daß ein ordentlich gebautes, mit aller zum Sudwesen und zur Malzerzeugung erforderlichen Einrichtung, und mit den nothwendigen Sommerbierfässern ꝛc. versehenes Bräuhaus, welches die Lage hat, circa jährlich 3000 Eimer Bier abzusetzen, beynahe in ganz Baiern, im Durchschnitt wenigstens 20,000 fl. im Ankaufe kosten wird, unterliegt wohl keinem Zweifel. Einzelne Ausnahmen von einem viel höheren oder viel geringeren Ankaufspreise verdienen keiner Erwähnung.

ad 2. Ein Bräuer, der alle Monate nur 12 oder 13 mal siedet, wie hier der Fall ist, braucht verhältnißmäßig mehr Holz zum Sieden, als ein anderer, bey dem beynahe täglich oder alle Tage gesotten wird, weil bey Ersterem von einer Sud zur andern der Brau- oder Sudofen ganz auskühlt, während er bey Letzterem nie kalt wird. — Wollte man auch einwenden, daß zu einer Sud Bier zu 5 Schäffeln im Durchschnitt 1 Klafter Holz zu viel ist, so muß man erinnern, daß auch ausser der Sudzeit öfters ein Wasser zum Brühen der Bierfässer, Gährpodingen ꝛc. gehitzt werden muß, auch die Bräuleute beständig ein warmes Stübl haben müssen.

In Orten, wo das Wasser wegen seiner Härte vor dem ersten Maisch 2 — 3 Stunden sieden muß, welches kein seltener Fall ist, braucht man beynahe nochmal soviel Sudholz, als hier angenommen ist.

ad 3. Daß zum Dörren von 25 Schäffeln Malz

1 Klafter buchene oder birkene Scheiter erforderlich sind, wird wohl kein Sachverständiger als übertrieben erklären.

ad 4. Ein Bräuhaus, das jährlich 1350 Eimer Sommerbier einsüdet, und hiezu circa 67 zwanzigeimerige Fässer nöthig hat, darf sich alle Jahre ein Paar solcher Fässer neu machen und pichen lassen; auch den alten Fässern muß neues Pech beygegeben werden. Der Verbrauch jährlich von 8 Zentnern Pech ist also leicht zu erklären.

ad 5. Nicht bloß während der Sudzeit, sondern auch im Sommer müssen bey der Abgabe des Sommerbiers Lichter gebrannt werden; man kann in den Bräuhäusern überhaupt selten Laternen brauchen. Beim Hin- und Hergehen in freyer Luft verbrennen also die Kerzen viel schneller, und der Ansatz von 1 1/2 Zentnern ist eher zu gering, als zu hoch.

ad 6. Dieser Ansatz wird wohl keinem Zweifel unterliegen, da nebst dem Malzbrecherlohn und Trinkgeld, dem Malzbrecher oder Mühlknecht bey jedem Malz gewöhnlich auch wenigstens ein Paar Maß Bier in natura verreicht werden müssen.

ad 7. Wie schon ad 4. bemerkt wurde, braucht ein Bräuer, der jährlich 1350 Eimer Sommerbier einsiedet, und also täglich nur 7 bis 8 Eimer absetzt, circa 67 Sommerbierfässer zu 20 Eimern. Um diese Zahl beständig im guten oder brauchbaren Stande zu erhalten, dürfen alle Jahre 2 Fässer neu beygeschafft werden, welche mit hölzernen Reifen 48 fl. kosten; an 65 alte Fässer, wovon jedes 24 Reife hat, müssen alle Jahre 12 neue Reife angelegt, und

die übrigen 12 ausgebandet (mit neuen Banden versehen) werden, welches à 5 und 1 kr. per Reif inclusive 24 kr. Arbeiterlohn fürs zurichten, Pichen und Ausbessern der Fässer 1 fl. 36 kr. für 1 Faß, also für 65—104 fl. kostet. Ferner braucht dieser Bräuer 8 Gährpodingen von Eichenholz, wovon Eine alle Jahre neu beygeschafft, und von den übrigen 7 jede zweymal jährlich abgebunden werden muß, welches à 20 und 2 fl. einen Kosten von 34 fl. veranlaßt; er muß wenigstens 24 Schenkbier-Fässer zu 5 Eimern haben, wovon alle Jahre 2 neu beygeschafft werden dürfen, die à 7 fl. 30 kr. — 15 fl. kosten, und das Abbinden und Ausbessern der übrigen 22 Fässer darf im Durchschnitt wenigstens auf 2 fl. 12 kr. per Stück angeschlagen werden. Rechnet man endlich den Unterhalt des übrigen kleinen Schäfflergeschirrs, der Wasser- und Zeugwandl, Bierschaffl, Schapfen ꝛc. jährlich nur auf 20 — 21 fl., so wird sich der Ansatz für Schäfflerarbeit per jährliche 270 fl. leicht rechtfertigen lassen.

ad 8. Daß nebst den bereits genannten Handwerksleuten auch der Glaser, Schreiner, Spengler ꝛc. bey einem Bräuhause, wovon hier die Rede ist, jährlich sicher 100 fl. kosten, wird mit Grunde nicht zu widersprechen seyn.

ad 9. Welcher Erfahrne wird widersprechen, daß der Ansatz von 50 fl. für die Taglöhnungen der Maurer und Zimmerleute übertrieben ist? —

ad 10. Ein Bräuhaus, wo beständig bald mit kaltem, bald mit warmem Wasser gewaschen wird, und bey welchem es überhaupt viel Dampf giebt,

fordert mehr Unterhalt, als ein anderes Gebäude, wo nur trockne Arbeiten verrichtet werden, weil bey diesem das Material länger hält, als bey jenem. Alle Jahre müssen neue Ganterbäume in den Winter- oder Sommerkeller beygeschafft werden, und die Kühle darf man alle 8 — 10 Jahre neu bauen. Diese Abnutzung, und jene der kostbaren Kupfergeschirre, der Bräupfannen ꝛc., sowie der jährlich höchst nöthige Bedarf der verschiedenen Baumaterialien, kostet also gewiß jährlich mehr als 150 fl.

ad 11. Daß die Wasserleitung besonders bey Bräuhäusern, wo das Wasser weit in Teichen hergeleitet werden muß, welches kein seltener Fall ist, im Durchschnitt gewiß jährlich mehr als 40 fl. kostet wird nicht zu widersprechen seyn.

ad 12. Wer je einmal selbst Bräuer war, oder ein Bräuhaus verwaltet, oder Kenntniß von diesem Fache hat, der wird die Ausgabe von jährlichen 100 fl. für verschiedene Kleinigkeiten, als Bürsten, Kehrbesen, Schaufeln, Malzsäcke, Spundwerch, Nägel, Oel, Kaminfeger, Beytrag zur Feuer-Assekurranz ꝛc. nicht für übertrieben finden.

ad 13. Wenn man rechnet, was das Futter für zwey gute Zugpferde (schlechte kann der Bräuer nicht brauchen) kostet, wieviel alle Jahre der Schmid- und Sattlerkonto beträgt, daß das Geschirr, die Wägen und die Pferde selbst abgenützt werden, und durch ihre Abnützung Bedeutendes an dem Ankaufspreise verloren gehet, so wird man leicht finden, daß dieß alles jährlich geringstens auf 300 fl. angeschlagen werden darf. Will man mir einwenden, daß der

Bräuer wenigstens zur Sommerszeit 2 Pferde nicht immer nöthig hat, oder, wenn er sie beybehält, sich hiemit auch einen Nebenverdienst verschaffen kann, der obigen Kosten zum Theil wieder aufwiegt; so entgegne ich, daß bey dem Nebenverdienste auch die Abnützung wieder viel höher anzuschlagen wäre, als sie unter obigen 300 fl. begriffen ist; zudem ist auf bloß zufälligen Nebenverdienst nie eine sichere Rechnung zu machen. Wer mir sagt, daß der Bräuer nach geendetem Sudwesen die zwey Pferde verkaufen, und sich vor Anfang desselben wieder andere schaffen soll, dem antworte ich, daß der Bräuer zur Sommerszeit, abgerechnet die Bierfuhren ꝛc., die Pferde auch vorzüglich zum Herbeyführen verschiedener Baumaterialien, die man bey einem Bräuhause immer braucht, nöthig hat, und daß er durch den jährlichen Verkauf und Wiedereinkauf der Pferde bey weitem mehr verlieren würde, als ihm der Unterhalt derselben in den Sommermonaten kostet.

Uebrigens würde einem Bräuer, der selbst keine Pferde und keine Frohnfuhren hat, und der in vielen Orten, vorzüglich in Städten und Märkten den Wirthen das Bier in das Haus fahren muß, sein Fuhrwerk, das er das ganze Jahr braucht, wenn er es miethen und bezahlen müßte, gewiß bey weitem mehr als 300 fl. kosten.

ad 14. Wenn der Lohn und die Naturalien, die man heut zu Tage einem Knechte geben muß, nur auf 60 fl., und die Kost nach täglichen 15 kr. für Frühstück, Mittag- und Nachtessen inclusive Brod ohne Trunk nur 90 fl. gerechnet werden, so rechtfertiget sich dieser Ansatz.

ad 15, 16 und 17. Der Ansatz des Lohnes für die Bräuleute wird keinem Menschen übertrieben scheinen, und kommt in Städten oder solchen Bräuhäusern, wo die Kost gegeben werden muß, noch weit höher; auch wird nicht zu widersprechen seyn, daß der Bräu-Oberknecht als nothwendig das ganze Jahr beybehalten werden muß. Man könnte erinnern, daß die Sudzeit vom Monat Oktober bis inclusive April eigentlich nur 7 Monate dauert, und also auch die 2 Nebenknechte und der Helfer nicht länger nöthig sind; zudem, daß alle Bräuer nicht zu gleicher Zeit, sondern die Letzten erst dann eingestellt werden, wenn das Sommerbiersieden angefangen wird. Allein schon vor der Sudzeit, die gewöhnlich zu Michaeli beginnt, wird schon gemälzt, es muß zum Sieden hergerichtet, das ist, das Sudgeschirre, die Maischpoding, die Kühle, die Gährgeschirre rc. müssen mit heissem Wasser gebrüht und gewaschen, und überhaupt muß das Bräu- und Mälzhaus gereiniget werden, welches auch nach geendetem Sudwesen wieder geschehen muß. Alle diese Arbeiten kann der Bräu-Oberknecht allein nicht verrichten, man muß ihm also, wenn die Nebenknechte und der Helfer noch nicht ein- oder schon ausgestanden sind, andere Gehülfen beygeben, die bey weitem mehr kosten, als der Lohn für diese drey Individuen in einem Monate ausmacht.

Daß ein Bräuhaus, bey welchem wochentlich 3 — 4 mal gesotten wird, 3 Knechte und einen Helfer nöthig hat, daß auch der Fuhrknecht an den Tagen, wo gesotten wird, noch beyhelfen muß, und daß man obendrein zu verschiedenen Arbeiten z. B. beym

Bierfassen in die Sommerfässer ꝛc., auch noch öfters fremde Leute haben muß, die wieder sonderbar bezahlt werden müssen, wird kein Bräuverständiger widersprechen.

Für den Trunk der Bräuleute überhaupt habe ich hier nichts in Ausgabe gesetzt, und ich berufe mich deßfalls auf die Anmerkung sub Nro. 20.

ad 18. Durch die Gewerbsteuerkataster könnte nachgewiesen werden, daß dieser Ansatz gewiß nicht übertrieben ist.

ad 19. Wenn nur die Vor-Auslagen für das Sommerbier allein mit den Erzeugungskosten und dem Aufschlage berechnet werden, so macht dieß bey weitem ein größeres Vorschußkapital, als 5000 fl. aus, und wenn auch der Bräuer kein volles Jahr warten darf, bis ihm alles Sommerbier bezahlt ist, so muß er auch zum Winterbier einige tausend Gulden auf mehrere Monate vorschießen, bis er von den Bier-Abnehmern bezahlt wird.

ad 20. Hier werden sich die Gegner der Bräuer vorzüglich stoßen, weil vom Schäffel Malz nur 7 Eimer Winter- und 6 Eimer Sommerbier angenommen wurden, da doch nach ihren Rechnungen und nach ihren Kenntnissen aus 1 Schäffel Malz 10 bis 11 Eimer gutes Winterbier, nach diesem Verhältnisse also auch 8 — 9 Eimer gutes Sommerbier erzeugt werden können.

Was diese grundlosen Behauptungen betrifft, erbitte ich mir von den Lesern kurze Geduld, und ich werde mich hierüber nach den geschlossenen gegen-

wärtigen Rechnungs-Anmerkungen umständlicher äussern.

Ich habe schon ad 15 — 17 bemerkt, daß ich für den Trunk der Bräu- und Arbeitsleute nichts in Ausgabe gesetzt habe. Scharl sagt in seiner hinterlassenen Beschreibung der Braunbier-Bräuerey, Seite 128:

„Vom Schäffel geräuterten trockenen Malz können „an Winterbier 7, und an Sommerbier 6 Eimer, „jeder zu 64 Maß, aufs Höchste angenommen „werden rc.“

Auf der nämlichen Seite:

„Dieser angenommene Guß nun muß dem Bier„fabrikanten rein in Geld in die Hände kommen. „Es werden also von den angenommenen 7 Eimern „Winter- und 6 Eimern Sommerbier, abgerechnet „der Trunk für das Bräu- und Hauspersonal „des Bierfabrikanten selbst, der Trunk für die „Wirthe und deren Knechte, das Eintrocknen, der „Abgang des Gelägers, das Verschütten beym „Bierfassen u. s. f. All dieses Entganges wegen „darf der Bierbräuer von jedem Schaffel Malz „um 1 Eimer Bier mehr auf die Kühle bringen, „er wird doch noch kümmerlich auslangen.“

Nach meiner Ueberzeugung, der die Erfahrung des ebengenannten sachverständigen Scharls, und mehr anderer im Bräufache bewanderter rechtschaffener Männer beystimmt, ist es nicht möglich, daß ein Bräuer, über Abzug des Haustrunkes und der oben angezeigten Bierverluste, vom Schäffel Malz mehr, als 7 Eimer Winter- und 6 Eimer Sommerbier von

guter pfennig vergeltlicher Qualität zum Verkaufe bringt.

B.

Als Mannsnahrung oder Fabrikations-Gewinn sind dem Brauer nach Artitel 6 des Tarifs bewilliget

1 $\frac{47}{100}$ Pfennige.

Daß diese im Jahre 1811 bewilligte Mannsnahrung in Hinsicht aller Verhältnisse, der gegenwärtigen Zeiten, besonders wegen den wirklich noch höheren Preisen der Requisiten von allen Handwerkern, des Arbeitslohnes ꝛc. gegen damals nichts weniger, als zu hoch sey, und dem Brauer selten oder nie ganz zu Gute kommt, davon kann sich jeder Unbefangene sogleich überzeugen, wenn er erwäget, daß der Brauer, der sein Fabrikat größtentheils an die Wirthe absetzt, demselben das Bier unter dem Gantersatz verreichen muß, und daß er auch für jenes Bier, das er in Minuto verschleißt, nie den vollen Gantersatz erhält, weil er hievon den Unterhalt der Kellnerinnen, der Trinkgeschirre, und die Kosten auf Behölzung und Beleuchtung abziehen muß.

C.

Der Malzaufschlag ist nach Artikel 9 der Verordnung von 1811 in den ständigen Größen angenommen per Maß auf

4 Pfennige.

Wenn auch nach der Verordnung von 1807 dem Brauer für sein mühsames Einsammeln der so bedeutenden Aufschlags-Summa in Minuto, und für den

Verlust, den er hiebey zu leiden hat, eine mäßige Provision zugestanden, und deßwegen der Aufschlag bey der Berechnung des Biersatzes auf volle 4 Pfennige per Maß angenommen wurde; so ergiebt sich doch leider! aus der allgemeinen Erfahrung in verschiedenen Städten und Gegenden, daß nach der strengen Vermessung des gesprengten Malzes durch das Aufschlags-Personal im Verhältnisse zu dem trocknen Malze, sich jene bewilligte Provision keineswegs heraus wirft, und daß der Brauer oft hiebey auch noch Schaden zu leiden hat.

Ich berufe mich deßfalls, der Kürze zu lieb, auf die gründlichen Bemerkungen von einigen Sachkundigen Freunden der Wahrheit.

München 1821 Seite 62—72.

Man stelle die Ansätze zusammen:

A. per	. . .	$5 \frac{25}{100}$
B. "	. . . .	$1 \frac{47}{100}$
C. "	. . . .	4

so treffen auf die Maß

$10 \frac{72}{100}$ Pfennige

als ständige Größen für eine Maß Bier.

Nun kommt die Reihe an die veränderlichen Größen, oder Combinations-Artikel, welche sich fürs Sudjahr $18\frac{20}{21}$ auf folgende Art darstellen, nämlich für das

Winterbier

zu 45 Suden zu 5 Schäffel waren 225 Schäffel Gerste erfoderlich à 5 fl.

1125 fl. — kr.

21) und nach 15 ℔ per Sud 6 Zentner 75 ℔ Landhopfen à 200 fl. 1350 = — =

Diese Summen mit dem Winter-Verschleißbier per 1575 Eimer oder 94,500 Maß getheilt, treffen auf eine Maß:

für die Gerste . . .	2 $\frac{6}{7}$	Pfennige
und für den Hopfen . .	3 $\frac{3}{7}$	= =
zusammen . .	6 $\frac{2}{7}$	Pfennige
oder	6 $\frac{200}{700}$	= =
Man rechne hiezu die ständigen Größen mit	10 $\frac{72}{100}$	Pfennige
oder	10 $\frac{504}{700}$	= =
so ergiebt sich für die Maß Winterbier der Satz von . .	17 $\frac{4}{700}$	Pfennige
oder 4 Kreuzer . . .	1	= =

Sommerbier

Gersten zu 45 Suden à 5 Schäffel 225 Schäffel à 5 fl.

1125 fl. — kr.

22) Böhmer- und Spalterhopfen à 25 ℔ zur Sud macht 11 Zentner 25 ℔ à 250 fl.

2812 = 30 =

Man theile diese Summen wieder mit dem zum Verschleiße gebrachten Sommerbier per 1350 Eimer oder 81,000 Maß, so treffen auf eine Maß:

für die Gerste . . .	$3 \frac{1}{3}$	Pfennige
und für den Hopfen . .	$8 \frac{1}{3}$	= =
zusammen . .	$11 \frac{2}{3}$	Pfennige
oder	$11 \frac{50}{75}$	= =
hiezu die ständige Größe gerechnet mit	$10 \frac{72}{100}$	= =
oder	$10 \frac{54}{75}$	= =
hätte der Sommerbiersatz seyn sollen	$22 \frac{29}{75}$	Pfennige
oder 5 Kreutzer . . .	2	= =

Dieß ist der für das zum Grunde genommene Bräuhaus pro $18\frac{20}{21}$ berechnete reine Ganter- oder Fabrikations-Preis, wobey aber wohl zu bemerken kommt, daß der Bräuer, wie allgemein bekannt ist, diesen Preis, so lange die dermaligen ungünstigen Verhältnisse zu den Wirthen bestehen, nie erhält, weil er den Wirthen in den Städten das Bier durchaus um 2 Pfennig, und auf dem Lande nicht selten um 3 dl., ja so gar um 1 Kreutzer per Maß unter dem Gantersatz erlassen muß, welches die Folge hat, daß die meisten Brauer, welche sich nicht auf irgend eine Weise in besonderen Verhältnissen befinden, die ihre Wirthschaft begünstigen, dermal ihrem Verderben entgegen gehen, oder wenigstens nicht mehr vorwärts kommen.

Wäre der Biersatz von der königl. Regierung im Sudjahre $18\frac{20}{21}$ auf vorstehende Art wirklich ge-

geben worden, so ergiebt sich für das Bräuhaus, wovon hier die Rede ist, folgende:

E i n n a h m e

für 1575 Eimer Winterbier à 4 kr. 1 dl.	6693	fl. 45	kr.
und für 1350 Eimer Sommerbier à 5 kr. 2 dl.	7425	„ —	„
Summa . .	14,118	fl. 45	kr.

Dagegen waren die

A u s g a b e n

a. für die Vorauslagen zu den ständigen Größen	3341	fl. 30	kr.
b. für Gerste und Hopfen	6412	„ 30	„
c. für Malzaufschlag	2925	„ —	„
d. als Mannsnahrung oder Fabrikations-Gewinn sind dem Bräuer von zum Verschleiße gebrachten 2925 Eimern oder 175,500 Maß Winterbier à $1\frac{47}{100}$ dl. bewilliget	1074	„ 56	„
Summa . .	14,253	fl. 56	kr.
Hievon die Einnahme abgezogen mit	14,118	„ 45	„
zeigt sich noch ein Verlust für den Bräuer von . . .	135	fl. 11	kr.

der ihm an seiner Mannesnahrung entgieng, und wobey der weit bedeutendere Entgang für das an die Wirthe unter dem Gantersatz abgegebene Bier noch nicht berechnet ist.

ad 21 und 22. Die Quantität Hopfen zu jeder Sud wurde nach dem Regulativ Art. 12 berechnet, und es wird sich im Allgemeinen wenig dagegen einwenden lassen. In Hinsicht des Preises ist es notorisch, daß der Landhopfen im Monat September und Oktober 1820 zwar um 160 — 170 fl., später aber im November und Dezember um 200 — 220 fl., und der Böhmer= und Spalterhopfen schon im Dezember um 200 — 260 fl., ja selbst um 280 fl. per Zentner bezahlt wurde. Der Ansatz des Landhopfens im Durchschnitte zu 200 fl. und des Böhmerhopfens zu 250 fl. ist also eher zu gering, als zu hoch.

Die Zahl der Winter= und Sommerbiersuden und die Quantität Malzes hiezu habe ich gleich angenommen. In der Regel wird mehr Malz zum Sommerbier, als zum Winterbier verbraut. Dem Bräuer gehet also gewiß durch die Rechnung kein Vortheil zu, wenn man ihm zum Winterbier nicht mehr Malz, als zum Sommerbier einrechnet.

Diese meine geschlossene Rechnung führt nun zu folgenden Bemerkungen:

§. 1.

Daß sich der von der königlichen Regierung des Isar=Kreises unterm 19. Dezember 1820 (Intelligenzblatt Stück LII. Seite 1341) ausgeschriebene definitive Winterbier=Satz für die Bezirke Nro. II., von vier Kreuzern einem Pfennig per Maß, und

der in der Ausschreibung vom 16. März 1821 (Intelligenzblatt Stück XII. Seite 233) für obige Bezirke bestimmte Sommerbiersatz von fünf Kreuzern zwey Pfennigen per Maß ganz auf meine Rechnung gründe.

§. 2.

Desto auffallender mußte es Jedermann seyn, als der am 16. März auf vorstehende Art bestimmte Sommerbiersatz gegen alle Erwartung unterm 20. April, also nach Verlauf von 34 Tagen (Isarkreis-Intelligenzblatt Stück XVII. Seite 369) in der Erwägung abgeändert wurde „daß die Voraussetzungen des Tarifs vom Jahre 1811 auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht anwendbar sind. In dieser Erwägung und nach vollzogener Revision wurde der Sommerbiersatz für die Bezirke Nro. II. von fünf Kreuzern zwey Pfennigen auf vier Kreuzer drey Pfennige, also von der Maß um drey Pfennige herabgesetzt. —

Es wirft sich hier jedem unpartheyischen, jedem denkenden Mann die Frage auf, warum mitten im heurigen Bräujahr gerade beym Sommerbier die Voraussetzungen des Tarifs vom Jahre 1811 nicht mehr anwendbar sind? Sie waren noch anwendbar bey der Bestimmung des Winterbiersatzes, und volle 10 Jahre zurück! — Welche Verhältnisse haben sich denn also gerade im Sudjahre 18 $\frac{20}{21}$ so bedeutend bey den Bräuern geändert, daß man den regulativmäßigen Sommerbiersatz auf einmal um drey Pfennige per Maß rechtlich herabsetzen konnte? Sind die Bräustätten im Sudjahr 18 $\frac{20}{21}$ wohlfeiler geworden, als sie bis dahin seit 1811

waren? Hatte der Bräuer im Sudjahre 18 $\frac{20}{21}$ kein so großes Verlagskapital nothwendig, als von 1812 bis 1815, und von 1818 bis 1820? — Hat ihm der Unterhalt seiner Gebäude, des Schiffs und Geschirrs, das zur Fabrikation erfoderliche Arbeitspersonal, und die Beyschaffung der theils zum bloßen Gebrauche, theils zur Veredlung erfoderlichen Stoffe, als Sud- und Dörrholz, Fässer, Pech ꝛc. weniger, als in den vorgenannten Jahren gekostet? Durfte er im heurigen Sudjahre weniger Malzaufschlag bezahlen, als seit 1811? — Wo sind also die Verhältnisse, die sich seit dieser Zeit so wesentlich für den Bräuer geändert haben, daß die Voraussetzungen des Tarifs von 1811 gerade beym heurigen Sommerbier eine Minderung des Satzes von 3 dl. per Maß hervorbringen konnten?

§. 3.

Dem Erscheinen des Regulativs von 1811 giengen gründliche Berechnungen und Untersuchungen von erfahrenen, rechtschaffenen und sachkundigen Männern, wovon ich selbst einige zu kennen die Ehre hatte, von mehreren Jahren voraus. Diese Berechnungen und Erfahrungen wurden gemäß dem Eingange der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 bey den damaligen einschlägigen General-Kreis-Kommissariaten, bey den Ministerien des Innern und der Finanzen, und selbst im geheimen Rathe geprüft, und diese Prüfung war das Resultat des in diesem Jahre im gesetzlichen Wege erschienenen Regulativs. Hier wirft sich wieder die Frage auf, ob denn auch heuer vor der Bekanntmachung des zweyten Sommerbiersatzes die Revision des Regulativs und die Abänderung desselben auf dem nämlichen gesetzlichen Wege,

wie 1811, geschehen ist, und innerhalb der kurzen Zeit von einem Monate geschehen konnte? Es ist dieß um so mehr zu bezweifeln, da, auf die von allen Seiten von den Bräuern bey dem Ministerium des Innern wegen herabgesetztem Sommerbiersatze eingekommenen Beschwerden und Vorstellungen, sich diese allerhöchste Staats-Behörde veranlaßt gefunden hat, den Sommer-Biersatz wieder um einen Pfennig zu erhöhen, wovon aber die Polizeystellen nur durch Spezialbefehle und nicht durch öffentliche Ausschreibung in den Regierungs- und Kreis-Intelligenzblättern, wie es sich nach Art. 23. der Verordnung von 1811 gebührt hätte, in Kenntniß gesetzt wurden. Diese Abweichung ist ein offenbarer Beweis, daß die in der Ausschreibung vom 20. April erwähnte vollzogene Revision keinen festen Grund hatte.*)

§. 4.

Ich erwarte von den Brochüren-Schreibern, welche vom Bräufache, wie ihre bisher erschienenen Schriften beweisen, Nichts verstehen, und wovon einige keine andere Absicht hatten, als sich durch Bekrittelung des Biersatz-Regulativs einen Verdienst zu erwerben, und das Publikum gegen die Bräuer in Gährung zu bringen, daß sie nach ihren Einsichten meiner Rechnung eine neue Rechnung entgegen stellen. Ich erkläre hiemit zum Voraus, daß ich auf diese ihre Rechnung nie antworten werde, ausser es wird meinen in der Rechnung aufgeführten Ausgaben von Post zu Post der auf Erfahrung gegründete Beweis

---

*) Auch der provisorische und der bereits ausgeschriebene definitive Winter-Biersatz pro 1821/22 gründen sich wieder auf die Verordnung vom 25. April 1811.

entgegengestellt, daß ich die Ansätze übertrieben habe. Es ist zum Lachen, wie einige dieser Brochuren-Schreiber die Kosten des Arbeits-Personals bloß für den Tag, wo gesotten wird, berechnen, wie ein gewisser N. N., der die Kosten des Dung-Ausfahrens, Ackerns, Heu- und Getreid-Einfahrens nur für den Tag und für die Stunden berechnet, wo diese Arbeiten verrichtet werden, als wenn nach dieser Zeit die Dienstbothen keinen Lohn und keine Kost, und die Pferde keine Pflege und Fütterung mehr fordern würden.

§. 5.

Wie ich schon in meiner Rechnungs-Anmerkung erwähnt habe, werden diese Pieçen-Schreiber vorzüglich wieder Lärm schlagen, daß ich vom Schäffel Malz nur 7 Eimer Winter- und 6 Eimer Sommerbier vereinnahmt habe, da sie doch alle darin übereinkommen, daß der Bräuer vom Schäffel Malz über Abzug des Haustrunkes ꝛc. noch 10 bis 12 Eimer Winter- und 9 bis 10 Eimer Sommerbier von guter Qualität zum Verkaufe bringt. Ich bin beauftragt, diese Herren Bräuverständigen aufzufordern, ein Subjekt in Vorschlag zu bringen, welches in der Bräukunst es soweit gebracht hat, daß dem Bräuherrn über Abzug des Trunkes für das Arbeitspersonal, der Wirthsknechte ꝛc. noch alle Jahre vom Schäffel Malz 10 Eimer Winter- und 9 Eimer Sommerbier von guter pfennigvergeltlicher Qualität rein in Einnahme verrechnet werden können.*) Der Empfehler dieses Subjekts erhält als Douceur 100 Dukaten, und das Subjekt selbst jährlich nebst freyer Wohnung, Kost

*) Augenwischer Seite 16.

und freyem Trunke, 1000 fl. (sage ein tausend Gulden) Besoldung, und alle Jahre noch sonderbar eine resonable Zulage, voraus gesetzt, daß mit dieser guten Bierqualität auch das Publikum zufrieden ist, daß sich das Subjekt keine Veruntreuung zu Schulden kommen läßt, und daß der Bräuhaus-Inhaber selbst wegen schlechter oder geringer Qualität des Biers nie zur Strafe gezogen wird. Man erwartet hierüber — je eher je lieber — in der Münchner politischen Zeitung Antwort.

§. 6.

Da in allen Sachen die Erfahrung die beste Wegweiserin ist, so wäre zu wünschen, daß von Seite der königlichen Regierung in mehreren Orten und vorzüglich in den Hauptstädten, wo der Sitz der Kreisregierungen ist, öffentliche und genaue Probsuden veranstaltet würden, was die Bräuer von München, wie man aus öffentlichen Schriften weiß, öfters schon von den höhern Polizey-Behörden verlangt haben. Nur dadurch könnten einerseits die schiefen Urtheile des Publikums gestillt werden, und andererseits würde hiedurch eine festere Basis gewonnen, ohne den Bräuer in die Nothwendigkeit zu versetzen, mit Aufopferung seines eigenen Vermögens sein Gewerbe zu treiben, und das Produkt seiner Arbeit und seines Kosten-Aufwandes mit Verlust hinzugeben. —

Man hat schon öfters zur Regulirung des Mehl- und Brodsatzes Mahl- und Backproben vorgenommen. Man nehme also auch unter der Aufsicht verpflichteter und rechtschaffener Männer Bier-Probsuden vor, und der Herr Augenwischer und seine Anhänger werden sich mit der guten Bierqualität, die bey 7 Eimern Winter- und 6 Eimern Sommer-

bier vom Schäffel Malz beym Verschleiße noch übrig bleibt, ihre Augen leicht füllen können. Ich verweise sie einsweil auf die mir einzig bekannte Winterbier-Probesud, welche im Münchener Intelligenzblatte von 1802 abgedruckt ist.

§. 7.

Da sich gegenwärtig die königlichen Aufschlagsämter in Baiern damit befassen, daß bey allen Bräuereyen die Sudpfannen, Meischpodingen und Biergrände genau — und die Maischpodingen sogar vollauf bis züm Uebergehen geeichet werden, so ist jedermann neugierig, zu was dieses Eichen führen soll. — Ich will mich vor der Hand aller Bemerkungen hierüber enthalten, und nur dabey erinnern, daß dieses Eichen nie zu einem gründlichen Resultate führen wird, und führen kann.

Mir ist eine Probsud bekannt, die ein Privat im vorigen Jahre mit einem Gebräu-Winterbier vornehmen ließ; es wurden zu 8 Schäffel trockenen Malzes 112 Eimer Wasser zu 60 Maß verhältnißmäßig in die Pfanne und Maischpoding vertheilt, so daß also auf 1 Schäffel 14 Eimer trafen. — Bis das Bier vollkommen fertig — das ist, trinkbar war, und zum Ausschenken kam, ist diese Masse auf 59 Eimer 40 Maß zusammen geschwunden, so daß also auf 1 Schäffel nur mehr 7 Eimer 27 Maß Verschleißbier kamen. Man rechne hievon den Haustrunk, und das Aufmaß für die Wirthe mit 4 Maß per Eimer weg, so blieben vom Schäffel keine vollen 7 Eimer. Das Bier war von guter Qualität, und wer in quantitativer Hinsicht die Wahrheit bezweifeln will, der verschaffe sich Gelegenheit, Zeuge einer Probsud zu seyn, und viele, wo nicht alle seine bisherigen Schwin-

deleyen werden dann verschwinden. — Man nehme nach dem eben aufgeführten Beyspiele, im Verhältnisse zu einem Gebräu von 5 Schäffel Malz, 70 Eimer Wasser, und man sehe, um wieviel mehr als 35 Eimer guten Winterbiers zum Verschleiße bleiben. Viele Bräuer haben ihre Sudgeschirre, als die Pfanne, die Maischpoding und den Biergrand viel größer, als sie selbe zu ihrem Sudwesen nöthig haben; sie sieden hiemit fort, um eine kostspielige Abänderung zu vermeiden. Man siedet auch in einem Kessel, der kommod 20 Knödel fasset, oft nur 10 oder 12 Stück, ohne daß deßwegen jemand einfallen wird, zu behaupten, es müssen allzeit 20 Knödel hierin gesotten werden. Würde man den Bräuer bey seinem zu großen Sudgeschirren mit seiner Biererzeugniß auch nur approximativ hienach berechnen, so könnte er, wenn das gegenwärtige Eichen eine Folge haben könnte, schlimm dabey zukommen.

§. 8.

Es wäre sehr zu wünschen, daß der dermalig hohe Malzaufschlag, wo nicht ganz aufgehoben, doch wenigstens bedeutend gemindert würde; denn außer dessen wird sich der arme Landmann, der Bürger und der Soldat nie mehr freuen dürfen, eine gute Maß Bier wohlfeil zu trinken. Möchte die Weisheit der Stände der beyden Kammern unseres Reiches Vorschläge machen, durch welches Surrogat dieser Aufschlag sich vermindern lasse. Sollten die dermaligen finanziellen Staats-Verhältnisse keine Verminderung dieser Auflage zulassen, oder sollte kein billiges Surrogat hiefür ausfindig zu machen seyn,*) so

*) Warum soll sich der Malzaufschlag nicht durch eine andere

wäre doch wenigst zu wünschen, daß die dermalige Art der Einhebung geändert werde, wodurch für die Staatskasse große Summen, welche der Unterhalt des Aufschlags-Personals in Anspruch nimmt, ersparet würden. — Es könnte vielleicht wieder die Komposition eingeführt, und die Einhebung derselben gegen billige Prozente in der Folge den königlichen Rentämtern übertragen werden. Doch hierüber will ich mich weiterer Vorschläge enthalten; nur kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, wie schwer es jedem rechtlichen Mann fallen muß, bey der dermaligen Aufschlags-Einrichtung täglich in die Gefahr zu kommen, daß er als ein Betrüger des Staats angesehen und als solcher gestraft wird. Ohne Wissen und Willen des Bräuers wird oft das Malz von den Bräuleuten schlauderisch, und ohne genau abzustreichen, zur Einsprenge hervor gemessen. Der Bräuer erhebt beym Aufschlagamte auf die bestimmte Schäffelzahl die Malzpollette, zufällig kommt der Aufschläger selbst in die Malzmühle, messet das Malz nach, und es zeiget sich neben der zufällig passierlichen Mehrung noch um einen Metzen oder gar nur um einen halben

Auflage oder Einschränkung surrogiren lassen? Warum soll bloß der arbeitsame Mann, der sich sein Brod im Schweiße des Angesichtes verdient, der das meiste Bier trinkt, und zur Erhaltung seiner Kräfte trinken soll, durch diese Trankſteuer zur Bezahlung der Staatsschuld am meisten beytragen? Wäre es nicht billig, daß diese größtentheils auf der ärmeren Menschenklasse ruhende Last auf andere luxuriöse Artikel, auf Wein, auf die Einfuhr ausländischer Fabrikate rc. die wir im Lande selbst erzeugen können, oder die wenigstens nicht so nothwendig sind, wie das National-Getränk, gelegt würde? Wie leicht ließe sich auf diese Art das Bier um ein paar Pfennige per Maß wohlfeiler machen, und wie sehr wäre hiedurch dem arbeitsamen Manne geholfen? —

mehr, als auf der Bollette stand. Jetzt ist schon Feuer im Dache, es kommt schnell in der ganzen Gegend aus einander, daß dieser Bräuer als ein Betrüger erwischt wurde; er wird als Defraudant angezeigt, und muß ohne Gnade und Pardon Strafe nach Hunderten zahlen. Bey aller Strenge der Gesetze werden Mauth- und Aufschlags-Defraudationen nie aufhören. Der schlechte Mensch wird selten durch Strafen gebessert; aber dem ehrlichen Menschen thut es wehe, wenn er wegen der Schlechten immer scharf ins Auge gefaßt wird. Man wird doch allen Bräuern nicht alles Ehrgefühl absprechen, und für welchen Mann von Ehrgefühl ist es nicht kränkend, wenn er beständig den Untersuchungs-Wächter auf dem Nacken hat? Möchte also die dermalige Art der Aufschlags-Einhebung recht bald zu Grabe gehen, und hiemit die Veranlassung fernerer Defraudationen und falscher Eidschwüre ein Ende nehmen!

§. 9.

Aus allem, was ich bereits erwähnt, und aus dem Buche der Erfahrung geholet habe, wird der ruhige, vernünftige und sachverständige Leser das Resultat ziehen, daß das Regulativ von 1811 in Hinsicht des Biersatzes auf jene Gründlichkeit vollkommnen Anspruch zu machen habe, die jede von einsichtsvollen, rechtschaffnen und erfahrnen Männern geprüfte Sache mit vollem Rechte in Anspruch nimmt. — Man muß bey allen Regulativen in polizeylicher Hinsicht einen gewissen, mathematischen Anhaltspunkt haben. So hat man auch bey dem Biersatz-Regulativ von 1811 ein Bräuhaus, das jährlich beyläufig 3000 Eimer Bier produziret, zum Anhaltspunkte genommen. — Wenn es auch in

Baiern viele Brauereyen giebt, die vielleicht jährlich 5 und 6 mal soviel Bier produziren, so ist dadurch noch nicht bewiesen, daß diese auch 5 und 6 mal mehr, als jene, gewinnen. Bey weitem die meisten Brauereyen in Baiern produziren nicht so viel, als bey obigem Regulativ angenommen wurde, und wenn sie deßwegen auch weniger gewinnen, als sie nach dem Regulativ gewinnen sollen, so folgt daraus nicht, daß der große Bräuer von seinem Mehrgewinn etwas zurück lassen soll, oder daß dieser höhere Gewinn ungerecht ist. Nichts in der Welt läßt sich vollkommen machen, weil es den Menschen selbst an der Vollkommenheit fehlt, und die Regierung mag es machen, wie sie es will, mag Bier, Fleisch und Brod nach allen erdenklichen Normen taxiren, oder die Taxe ganz aufheben, und diese Artikel der freyen Konkurrenz überlassen: so wird es allzeit Schreyer und Unzufriedene geben. — Doch man lasse diese Menschen, wenn sie nichts besseres zu thun wissen, schreyen und schreiben, den vernünftigen, rechtlichen Mann werden sie durch ihr Geschrey nicht irre führen, und die Weisheit unserer glorreichen Regierung ist nicht gewöhnt, in den einmal angenommenen festen Grundsätzen — und auf diesen festen Pfeilern stehet auch das Regulativ von 1811 — zu wanken.

§. 10.

Wenn je dieses Regulativ noch was zu wünschen übrig läßt, so ist es vielleicht dieses, daß dem Bräuer erlaubt werden soll, neben dem tarifmäßigen Bier auch ein besseres, ein sogenanntes Doppelbier, zu brauen, und nach beliebigen Preisen Verleit zu geben. — Dem Bräuer soll dieß nur in dem Falle erlaubt seyn, daß das Publikum zugleich auch immer

arifmäßiges Bier bey ihm haben kann. Will er noch sonderbar ein stärkeres Bier einsieden, und die Maß um 1—2 auch 3 Kreutzer theuerer geben, als der gewöhnliche Satz ist, so wird er hiebey nur dann Absatz finden, wenn dieses Bier auch von vorzüglicher Güte und Stärke ist. Nur auf diese Art würde Industrie und Spekulationsgeist entstehen, und auf eine vorzügliche Qualität des Bieres rafinirt, ohne daß deßwegen das Publikum gebunden wäre, theuereres Bier zu trinken, als es nach dem Regulativ fodern kann. *)

Bisher hat nur das königliche Hofbräuhaus in München das besondere Privilegium, den sogenannten Einbok höher zu verkaufen, als der gewöhnliche Sommerbiersatz ist, und man muß Augenzeuge seyn, um sich zu überzeugen, wie schnell derselbe gewöhnlich vergriffen ist. — Man ertheile also diese Erlaubniß allen Bräuern im ganzen Lande, damit sich des Genußes dieses Privilegiums nicht bloß die Münchener, sondern auch die übrigen Bewohner Baierns erfreuen dürfen.

Ich schlüße nun diese meine Bemerkungen mit der Versicherung, daß ich nach meiner Ueberzeugung hierin nichts erwähnt habe, was mir nicht Wahrheit und vieljährige eigene Erfahrung an die Hand gegeben hat. Bin ich hie und da gegen meine Ue-

*) Wir leben in einem Zeitalter, wo so viel versucht, experimentirt, neu geschaffen, und wieder aufgehoben wird. Warum versucht man nicht auch, sich aus der Erfahrung zu überzeugen, ob es nicht vortheilhafter ist, den Biersatz ganz, oder wenigstens den gleichen Biersatz aufzuheben? Wenn auch nach meiner Ansicht und bereits geäußerten Ueberzeugung das Publikum nichts gewinnt, wenn das Bier der freyen Konkurrenz überlassen wird, so verliert es anderer Seits auch gewiß nichts, wenn jedem Bräuer erlaubt ist, stärkeres Bier um höheren Preis zu verkaufen, als der Tarif vorschreibt. — Im Gegentheil wird hiemit auch noch dadurch gewonnen, daß man sich bey Gastereyen und Festivitäten mit gutem starken Bier begnügt, statt daß man gegenwärtig nach dem theueren Wein greift, und sich hiemit auch nicht selten — den Magen verdirbt.

berzeugung irre gegangen, so werde ich bescheidene, auf Wahrheit gegründete Zurechtweisungen mit vielem Danke annehmen und beantworten. Jene Schriften-Verfasser aber, die bisher gegen die Bräuer aufgetreten sind, und die vom Bräusache nichts verstehen, sondern bloß blindlings, und um sich einen Verdienst zu erwerben, in den Tag hinein geschrieben haben, diese mögen über meine Bemerkungen und Rechnungen schreiben, tüpfeln, und dagegen rechnen, wie sie wollen; sie werden mich von meiner Ueberzeugung, die nur Sachverständige, und also nicht sie, prüfen können, nie wegbringen.

Als redlicher Baier meine ich es mit dem Publikum, wie mit dem Bräuer gleich gut, und ich habe kein Interesse daran, ob das Bier theuer oder wohlfeil ist; deßwegen, — also aus reiner Vaterlandsliebe, trete ich mit diesen meinen Bemerkungen als Vertheidiger der Bräuer und des Biersatz-Regulativs von 1811 hiemit öffentlich auf. Es kann keinem Staate und keinem ehrlichen Manne gleichgiltig seyn, wenn sich eine Sekte Feinde formirt, die offenbar darauf ausgehet, durch grundlose Ansichten und Darstellungen eine der bedeutendsten Gewerbs-Klassen im Staate zu Grunde zu richten, was einzig und allein in dem Plane der bisher gegen die Bräuer aufgetretenen Schriften-Verfasser liegt.

Wahrscheinlich wird der Punkt des Biersatz-Regulativs bey der nun beginnenden zweyten Versammlung der Stände des Reichs zur Sprache kommen. — Ganz Baiern ist berechtiget, von der Weisheit unserer erhabenen Abgeordneten zu erwarten, daß in diesem wichtigen Punkte nichts ohne gründliche Prüfung geändert werde. Möchte also darauf angetragen werden, daß die im Regulativ von 1811 angenommenen Normen nochmal einer gründlichen, praktischen Prüfung unterworfen, und vorzüglich Probe-Suden an mehreren Orten veranstaltet werden; und es wird sich dann zeigen, wer von den bisher für und gegen die Bräuer aufgetretenen Schriften-Verfassern der Wahrheit am nächsten ist.

N. Rögl

N. Rögl

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bemerkungen über die seit dem Jahre 1818 erschienenen Druckschriften gegen die Bierbräuer und das Biersatz-Regulativ vom Jahre 1811 nebst einer ausfü hrlichen Berechnung sämmtlicher Ausgaben, welche, nach der k.b. Verordnung vom 25. April 1811, bey dem zur Grundlage genommenen Bräuhause im Sudjahre 1820/21 statt hatten ; zur Rechtfertigung des obigen Regulativs verfaßt,

Landshut 1822

Bavar. 237 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371139-7